

# **Vorschläge zur Rechts- und Verfahrensvereinfachung**

**- Übersicht -**

## Wesentliche Änderungen

### Fassung vom 03.02.2014

Seit der letzten Version mit Stand 04.11.2013 wurden folgende weitere Rechtsvereinfachungsvorschläge von Kolleginnen und Kollegen eingereicht:

- Vorschlag [29 2013](#) zu §§ 22 Abs. 1 und 11, 12 Abs. 2 SGB II i. V. m. § 2 Alg II-V
- Vorschlag [30 2013](#) zu § 22 Abs. 3 SGB II i. V. m. § 11 SGB II
- Vorschlag [31 2013](#) zu § 22 Abs. 3 SGB II
- Vorschlag [32 2013](#) zu § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 328 SGB III

### Fassung vom 04.11.2013

- Vorschlag [08 2013](#) zu §§ 7, 11 SGB II, § 3 Alg II-V
- Vorschlag [09 2013](#) zu §§ 15 Abs. 1 Satz 1 SGB II
- Vorschlag [10 2013](#) zu § 44a SGB II
- Vorschlag [11 2013](#) zu § 7 SGB II
- Vorschlag [12 2013](#) zu § 7 Abs. 3 Nr. 3a SGB II
- Vorschlag [13 2013](#) zu § 11 SGB II, § 3 Alg II-V
- Vorschlag [14 2013](#) zu § 22 Abs. 3 SGB II
- Vorschlag [15 2013](#) zu § 63 SGB II
- Vorschlag [16 2013](#) zu § 44a Abs. 1a, Abs. 2 SGB II
- Vorschlag [17 2013](#) zu § 28 SGB II
- Vorschlag [18 2013](#) zu § 40 SGB II, § 328 SGB III
- Vorschlag [19 2013](#) zu § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II
- Vorschlag [20 2013](#) zu § 31 SGB II
- Vorschlag [21 2013](#) zu § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II
- Vorschlag [22 2013](#) zu § 3 Alg II-V
- Vorschlag [23 2013](#) zu § 11 SGB II
- Vorschlag [24 2013](#) zu §§ 81 ff. SGB III, § 34 SGB X
- Vorschlag [25 2013](#) zu § 5 Abs. 3 SGB II
- Vorschlag [26 2013](#) zu § 32 SGB II
- Vorschlag [27 2013](#) zu § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III
- Vorschlag [28 2013](#) zu § 21 Abs. 7 SGB II

## Rechts- und Verfahrensvereinfachung

Die Vorschläge zur Rechts- und Verfahrensvereinfachung der Bundesagentur für Arbeit (BA) sollen dazu beitragen, die Aufgabenstellung und Aufgabenerledigung im SGB-II-Bereich effizienter zu gestalten.

### I. Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Rechtsvereinfachung im SGB II“

Vorschläge der BA zur Vereinfachung des SGB II werden regelmäßig an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) übermittelt und in Fachdialogen erörtert. In diesem Jahr hat die BA erstmals zusätzlich die Möglichkeit, durch Teilnahme an einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe an der Weiterverfolgung aussichtsreicher Vereinfachungsvorschläge mitzuwirken.

#### 1. ASMK

Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) ist eine von mehreren Fachministerkonferenzen in Deutschland. Sie dient der Zusammenarbeit und der Koordinierung der Länderinteressen und befasst sich mit aktuellen Themen der Arbeits- und Sozialpolitik. Der Vorsitz und die Geschäftsführung der ASMK gehen jedes Jahr auf ein anderes Land über. Nach Sachsen-Anhalt (2013) hat im Jahr 2014 das Land Rheinland-Pfalz den Vorsitz der ASMK übernommen.

#### 2. Bund-Länder-Arbeitsgruppe (B-L-AG)

Die ASMK hat sich im November 2012 zur Einrichtung einer B-L-AG zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts – einschließlich des Verfahrensrechts – im SGB II ausgesprochen.

##### 2.1. Mitglieder

Alle 16 Bundesländer bzw. Stadtstaaten sind in der B-L-AG vertreten. Hinzu kommen Vertreter der Bundesagentur für Arbeit, des Deutschen Landkreistags, des Deutschen Städtetags, des Deutschen Städte- und Gemeindebund e. V. sowie Vertreter des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.

##### 2.2. Auftrag/Aufgabe

Die B-L-AG „Rechtsvereinfachung im SGB II“ sichtet die von den Mitgliedern der AG eingereichten Vereinfachungsvorschläge, bewertet diese und trägt die Ergebnisse im Herbst 2013 der ASMK vor. Ziel ist es, sowohl Leistungsberechnung als auch die zugehörigen Bescheide transparenter und verständlicher zu gestalten, Verwaltungsabläufe zu optimieren sowie Verwaltung und Sozialgerichte durch Entbürokratisierung zu entlasten.

##### 2.3. Workshops

In mehreren Workshops werden die Themenschwerpunkte „Einkommen und Vermögen“, „Verfahrensrecht“, „KdU/Bedarfe“, „Anspruchsvoraussetzungen“ sowie „Sanktionen“ unter Hinzuziehung von Sachkundigen aus Rechtsprechung, Verwaltung und Wissenschaft erörtert. Nicht Gegenstand der AG sind rechtskreisübergreifende Fragestellungen sowie das Verhältnis des SGB II zu anderen Sozialleistungssystemen (SGB XII, BKGG etc.).

## Übersicht Rechtsvereinfachung

### 2.4. Experten

Zu jedem Workshop werden vier Verwaltungspraktiker als Experten wie folgt hinzugezogen:

- Zwei Experten von Seiten der kommunalen Spitzenverbände (eine Person von einem zugelassenen kommunalen Träger/eine Person aus einem Jobcenter),
- Zwei Experten von Seiten der BA (beide aus einem Jobcenter).

## II. Neue Vorschläge einreichen

Gerne können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA dazu beitragen, das Recht zu vereinfachen sowie besser und verständlicher zu machen (siehe auch [Grundsicherung aktuell 01.07.2013](#); [Dialog Ausgabe 05/2011](#)).

Zur Bearbeitung der Vorschläge werden folgende Angaben benötigt:

- Inhaltliche Beschreibung zur aktuellen Situation
- Konkrete Beschreibung des Verbesserungsvorschlages
- Vorteil der Anpassung

Näheres ergibt sich aus dem zu verwendenden Vordruck „Vorschlag zur Rechts- und Verfahrensvereinfachung“, der vollständig ausgefüllt an das Postfach \_BA-Zentrale-PEG21-Rechtsvereinfachung gesendet werden kann.

Unvollständig ausgefüllte Vordrucke/Vorschläge zur Rechts- bzw. zur Verfahrensvereinfachung können leider nicht berücksichtigt werden.

Vorschläge, die der Verbesserung eines Programmes, eines Prozesses oder einer Organisation dienen, sind bitte nach wie vor an das creativ-ideenmanagement BA zu richten.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. §§ 1 bis 6d SGB II- Fördern und Fordern.....</b>	<b>3</b>
1.1 § 5 Abs. 3 SGB II .....	3
<b>2. §§ 7 bis 13 SGB II- Anspruchsvoraussetzungen .....</b>	<b>3</b>
2.1 § 7 SGB II: Selbständigkeit im SGB II .....	3
2.2 § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II: Vorläufige Erbringung von Leistungen.....	3
2.3 § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II .....	4
2.4 § 7 Abs. 3 Nr. 3a SGB II: Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG) .....	4
2.5 § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II: Zeugenschutz .....	4
2.6 §§ 7, 11 SGB II, § 3 Alg II-V: Einkommensermittlung bei Selbständigen .....	5
2.7 § 11 SGB II .....	5
2.8 § 11 SGB II, § 3 Alg II-V .....	6
2.9 § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II.....	7
<b>3. §§ 14 bis 35 SGB II- Leistungen .....</b>	<b>7</b>
3.1 §§ 15 Abs. 1 Satz 1 SGB II.....	7
3.2 § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III: MAT und MAG .....	8
3.3 § 20 SGB II: Regelbedarfshöhen.....	8
3.4 § 21 Abs. 7 SGB II.....	8
3.5 §§ 22 Abs. 1 und 11, 12 Abs. 2 SGB II i. V. m. § 2 Alg II-V.....	9
3.6 § 22 Abs. 2 SGB II.....	9
3.7 § 22 Abs. 3 SGB II i. V. m. § 11 SGB II .....	10
3.8 § 22 Abs. 3 SGB II.....	10
3.9 § 28 SGB II .....	11
3.10 § 31 SGB II .....	11
3.11 § 32 SGB II .....	11
3.12 § 33 SGB II: Quotierung von nach § 33 SGB II übergegangenen Unterhaltsansprüchen	12
3.13 § 33 SGB II: Beseitigung redaktioneller Versehen/Streichung überholter Vorschriften ....	12
<b>4. §§ 36 bis 44k SGB II- Gemeinsame Vorschriften für Leistungen .....</b>	<b>13</b>
4.1 § 40 SGB II i. V. m. §§ 45 ff. SGB X: Bagatellgrenze.....	13
4.2 § 40 SGB II, § 328 SGB III .....	13
4.3 § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 328 SGB III.....	14
4.4 § 44a SGB II: Feststellung der Erwerbsfähigkeit/Überleitung SGB II-SGB XII .....	14

## Übersicht Rechtsvereinfachung

4.5	§ 44a Abs. 1a, Abs. 2 SGB II.....	15
<b>5.</b>	<b>§§ 50 bis 52a SGB II- Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung, datenschutzrechtliche Verantwortung.....</b>	<b>15</b>
<b>6.</b>	<b>§ 63 SGB II- Bußgeldvorschriften.....</b>	<b>15</b>
6.1	§ 63 SGB II: Erweiterung der Bußgeldvorschriften .....	15
<b>7.</b>	<b>§ 65 bis 77 SGB II – Übergangs und Schlussvorschriften.....</b>	<b>16</b>
<b>8.</b>	<b>Sonstiges.....</b>	<b>16</b>
8.1	§ 3 Alg II-V .....	16
8.2	§ 81 ff. SGB III, § 34 SGB X.....	16
8.3	§ 102 SGG analog: Widerspruchsrücknahmefiktion .....	17
<b>9.</b>	<b>Vorschläge bis 31.07.2013 .....</b>	<b>18</b>

# 1. §§ 1 bis 6d SGB II- Fördern und Fordern

## 1.1 § 5 Abs. 3 SGB II

Derzeitige Situation: Leistungsempfänger nach dem SGB II können derzeit auf eine Vielzahl vorrangiger Leistungen verwiesen werden. Die Notwendigkeit damit verbundener Anträge bei verschiedenen Stellen ist hoch bürokratisch und für die Betroffenen kaum nachvollziehbar.

Vorschlag: § 5 Abs. 3 SGB II soll gestrichen und Ausschlussstatbestände in den angrenzenden Fachgesetzen ergänzt werden. Zuständigkeiten würden zusammengefasst und gemeinsame Leistungsteams zur Nutzung von Synergieeffekten gebildet.

25\_2013

# 2. §§ 7 bis 13 SGB II– Anspruchsvoraussetzungen

## 2.1 § 7 SGB II: Selbständigkeit im SGB II

Derzeitige Situation: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die einer selbständigen Tätigkeit nachgehen (wobei unerheblich ist, ob der zeitliche Umfang mindestens 15 Stunden wöchentlich oder weniger umfasst) erhalten für die Dauer der Hilfebedürftigkeit Leistungen der Grundsicherung. Durch die Tatsache, dass sie einer selbständigen Tätigkeit nachgehen, sind sie quasi integriert – sie sind damit nicht voll im Vermittlungsprozess – und können (regelmäßig) ohne Rechtsfolgen Vermittlungsvorschläge ablehnen. Eine Verringerung oder Beseitigung der Hilfebedürftigkeit ist regelmäßig nicht zu erwarten.

Vorschlag: § 7 SGB II wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die einer selbständigen Tätigkeit nachgehen, erhalten Leistungen nach diesem Buch längstens für die Dauer von 24 Monaten innerhalb einer Blockfrist von 60 Monaten. Die Blockfrist läuft kalendermäßig ab und beginnt mit dem ersten Tag des Leistungsbezuges. Wurde die selbständige Tätigkeit während des Leistungsbezuges aufgenommen, ist der Zeitpunkt der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit für den Beginn der Blockfrist maßgeblich. Zeiten, in denen keine selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde, verlängern die Blockfrist nicht. Bei der Berechnung der 24 Monate Selbständigkeit mit Bezug von Leistungen nach diesem Buch wird jede selbständige Tätigkeit berücksichtigt, die seit dem Beginn der Blockfrist ausgeübt wurde; ein Wechsel der selbständigen Tätigkeit bleibt unbeachtlich.“

11\_2013

## 2.2 § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II: Vorläufige Erbringung von Leistungen

Derzeitige Situation: Aktuell werden Leistungen für EU-Bürger wegen Aufenthalts zur Arbeitssuche abgelehnt. Dies führt regelmäßig zu einem Eilantrag beim Sozialgericht, da noch nicht über die grundsätzliche Rechtmäßigkeit des Vorbehaltes der BRD vom 19.12.2011 gegen das Europäische Fürsorgeabkommen entschieden worden ist.

Vorschlag: Es sollte ermöglicht werden, dass die Leistungen nach Rücksprache mit der lokalen SGG-Stelle vorläufig gezahlt werden können, wenn ein erfolgreiches ER-Verfahren absehbar ist.

II-8400 Az. 03\_2013

## 2.3 § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II

Derzeitige Situation: EU-Ausländer sind in der Regel in den ersten drei Monaten vom Leistungsanspruch ausgeschlossen. Dieser Leistungsausschluss greift allerdings nicht, wenn eine abhängige oder selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird. Der Begriff der Arbeitnehmereigenschaft ist allerdings nicht eindeutig definiert und es werden unterschiedliche Urteile bei der Festlegung zitiert:

- EUGH: 10-12 Stunden/Woche
- LSG BBG: 10 Stunden/Woche
- LSG NRW: 280,00 EUR im Monat
- LSG BBG: bei einem Einkommen von 120,00 EUR liegt eine völlig untergeordnete Tätigkeit vor

Vorschlag: Arbeitnehmerschaft führt nur dann zum Leistungsanspruch im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II, wenn eine – mit schriftlichem Arbeitsvertrag – festgelegte wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden und/oder ein Einkommen von über 450,00 EUR Brutto – also sozialversicherungspflichtig - monatlich erzielt wird und über dem Grenzwert für Minijobs liegt.

19\_2013

## 2.4 § 7 Abs. 3 Nr. 3a SGB II: Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG)

Derzeitige Situation: A: Bisher werden Partner, die gemeinsam eine Wohnung beziehen, das erste Jahr des Zusammenlebens als „BG auf Probe“ geführt.

B: Wird innerhalb des Probejahres die Partnerin schwanger, so zählt der Kindesvater im Haushalt erst ab Geburt des Kindes als Partner im Sinne einer BG.

Vorschlag:

A: Die „BG auf Probe“ sollte gestrichen oder auf ein halbes Jahr begrenzt werden.

B: Mit Bekanntgabe der Schwangerschaft ist rückwirkend ab Tag der Kenntnisnahme der Schwangerschaft laut Mutterpass der Partner im Haushalt als Mitglied der BG aufzunehmen.

12\_2013

## 2.5 § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II: Zeugenschutz

Derzeitige Situation: Die Abwicklung von Zeugenschutzfällen stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern vor erhebliche Herausforderungen. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Personendaten von schutzbedürftigen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern zu anonymisieren sind und keine aktive persönliche Zusammenarbeit mit Personen in Zeugenschutzprogrammen erfolgt. Vielmehr werden die Fälle

## Übersicht Rechtsvereinfachung

über separate Zeugenschutzdienststellen nach dem Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes (ZSHG) abgewickelt. Die erforderliche Amtsermittlung und Bearbeitung durch die Jobcenter ist in Zeugenschutzfällen nur eingeschränkt möglich. Die Jobcenter sind auf die Glaubhaftmachung der Angaben durch die Zeugenschutzdienststellen angewiesen. Weiterhin bereitet die Dateneingabe und -verarbeitung erhebliche Schwierigkeiten.

Vorschlag: § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II wird wie folgt erweitert:

„Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich rechtlicher Art bezieht oder sich in einem Zeugenschutzprogramm nach dem Zeugenschutzharmonisierungsgesetz befindet.“

Neben dem SGB II müsste zumindest auch das ZSHG angepasst werden.

II-8400 Az. 07\_2013

### 2.6 §§ 7, 11 SGB II, § 3 Alg II-V: Einkommensermittlung bei Selbständigen

Derzeitige Situation: Die Einkommensermittlung bei „Selbständigen“ ist sehr verwaltungsaufwendig und die Bearbeitenden sind auf den kaum nachprüfbaren Wahrheitsgehalt der Angaben der Leistungsberechtigten angewiesen. Langzeitbezieher mit geringem Einkommen aus selbständiger Arbeit nehmen gemessen an der reinen Anzahl einen doch recht hohen Anteil am zeitlichen Aufwand für die Sachbearbeitung ein (zuerst vorläufige Entscheidung, dann abschließende Entscheidung, eventuell jährliche Berechnung, Unterschiede zwischen Steuerrecht und SGBII, Klärung der Sozialversicherung usw.). Selbständige Personen sind für Vermittlungsbemühungen schwer zugänglich.

Vorschlag: Für hilfebedürftige Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, sollte eine Bezugshöchstgrenze für SGB II-Leistungen von einem Jahr festgesetzt werden. Ist nach einem Jahr kein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen aus Selbständigkeit vorhanden, soll die Selbständigkeit abgemeldet werden müssen, wenn weiterhin SGB II-Leistungen in Anspruch genommen werden.

08\_2013

### 2.7 § 11 SGB II

Derzeitige Situation: Nach dem Wortlaut des § 11 Abs. 3 SGB II heißt es, dass einmalige Einnahmen in dem Monat zu berücksichtigen sind, in dem sie zufließen. Sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berücksichtigt.

Derzeit gibt es keine eindeutige Regelung, wie zu verfahren ist, wenn auch der Folgemonat bereits ausbezahlt wurde, da der Gesetzestext es nicht hergibt, dass dann auf den Monat des Zuflusses abzustellen ist, lediglich in der Gesetzesbegründung heißt es, dass diese Regelung der Vereinfachung diene um eine etwaige Erstattung zu vermeiden (welche dann nicht mehr gegeben ist).

## Übersicht Rechtsvereinfachung

Vorschlag: Einmalige Einnahmen sind in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berücksichtigt, dies gilt nicht, soweit bereits auch für diesen Monat Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht wurden.

Einmalige Einnahmen sind in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie in jedem Falle im Folgemonat berücksichtigt.

23\_2013

### 2.8 § 11 SGB II, § 3 Alg II-V

Derzeitige Situation: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die einer selbständigen Tätigkeit nachgehen, machen regelmäßig Betriebsausgaben geltend. Im Bereich des SGB II dürfen jedoch nur diejenigen Betriebsausgaben berücksichtigt werden, die unbedingt notwendig und für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind.

Ob Betriebsausgaben (z. B. Anschaffungen) erforderlich und notwendig sind, ist nicht näher definiert – und führt häufig zu unterschiedlichen Auffassungen (die Sachbearbeitung erkennt gewisse Ausgaben an, die Widerspruchstelle nicht, der erwerbsfähige Leistungsberechtigte möchte noch mehr Ausgaben anerkannt wissen). Ferner ist es nicht immer leicht nachvollziehbar, ob eine Betriebsausgabe wirklich notwendig (z. B. Bohrhammer bei einem Maurer) ist oder ob eine Betriebsausgabe (gerade bei Imbissbetrieben) auch dem eigenen Lebensbedarf zuzuordnen ist.

Erschwerend kommt hinzu, dass diese Selbständigen ihre Betriebsausgaben dann auch noch beim Finanzamt geltend machen - und es damit zu einer Doppelberücksichtigung bzw. –anerkennung ihrer Ausgaben kommen - was dazu führt, dass sie höhere Leistungen nach dem SGB II erhalten und andererseits höhere Steuerrückzahlungen zu erwarten haben.

Die Ermittlung des betrieblichen Gewinns (teils werden hunderte von Belege als Nachweis vorgelegt ) ist eine sehr umfangreiche und zeitintensive Angelegenheit, die dazu viel spezifisches Wissen erfordert, das nicht in jedem Jobcenter vorhanden ist.

Vorschlag:

Möglichkeit 1: § 3 Abs. 3, 5 und 7 Alg II-V werden gestrichen.

§ 3 Abs. 2 Alg II-V wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben pauschal 30 % der Betriebseinnahmen im Bewilligungszeitraum mit Ausnahme der nach § 11b SGB II abzusetzenden Beträge abzusetzen.“

Möglichkeit 2: Es wird ein neuer § 65f SGB II eingeführt:

„In Fällen, in denen Einkommen nach Maßgabe der §§ 11 ff. SGB II aufgrund selbständiger Tätigkeit im Sinne des § 3 Alg II-V anzurechnen ist, haben die Jobcenter den Finanzbehörden Art und Umfang der Berücksichtigung der Betriebsausgaben mitzuteilen.“

## Übersicht Rechtsvereinfachung

Möglichkeit 3: Der § 3 Alg II-V wird dergestalt neu gefasst, dass Einkommen aus selbständiger Tätigkeit entsprechend des letzten vorliegenden Steuerbescheides vorläufig gem. § 40 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 328 SGB III angerechnet wird. Wurde die selbständige Tätigkeit erst später aufgenommen, ist eine Selbsteinschätzung abzuverlangen.

Die Selbständigen haben bis zum 31. März des dem Leistungszeitraum übernächsten Jahres den Einkommensteuerbescheid vorzulegen; geschieht dies nicht, wird bis zur Vorlage desselben davon ausgegangen, dass ein Gewinn erwirtschaftet wurde, der die Hilfebedürftigkeit ausschließt.

Die von den Finanzbehörden anerkannten Betriebsausgaben sind um pauschal 10 % zu mindern, es sei denn, der oder die Selbständige weist nach, dass keine „Abschreibungen für Abnutzung“ geltend gemacht und berücksichtigt wurden.

13\_2013

### 2.9 § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II

Derzeitige Situation: Durch die gesetzliche Festlegung der Anrechnung einmaliger Einnahmen im Folgemonat nach Zufluss, für den Fall, dass Leistungen bereits ohne Berücksichtigung der Einnahme erbracht wurden, besteht keine Möglichkeit mehr, geringe einmalige Einnahmen aus Prämien oder Urlaubsgeld gleich gemeinsam mit dem Arbeitsentgelt im Zuflussmonat anzurechnen. Selbst wenn die Hilfebedürftigkeit weiter gegeben ist und Aufhebung- und Erstattung sowieso wegen zu spät in der Bearbeitung vorliegender Entgeltbescheinigung notwendig ist, muss derzeit immer der Anteil der einmaligen Einnahme am Erwerbseinkommen in Höhe von Brutto und Netto separat ermittelt werden um den Teil im Monat nach Zufluss anzurechnen. Dies obwohl bei dieser Fallgestaltung mit einer einmaligen Einkommensbereinigung - ohne weitere Nachfragen - der Anrechnungsbetrag aus dem Einkommen zu ermitteln wäre.

Vorschlag: Zuvor war die Regelung in der Alg II-V als „Kann“-Vorschrift gestaltet, so dass die Anrechnung auch alternativ dem Regelfall entsprechend im Zuflussmonat erfolgen konnte.

21\_2013

## 3. §§ 14 bis 35 SGB II- Leistungen

### 3.1 §§ 15 Abs. 1 Satz 1 SGB II

Derzeitige Situation: Derzeit sieht das Gesetz vor, dass mit jedem eLb eine Eingliederungsvereinbarung (EinV) geschlossen werden soll und im Falle des Nichtzustandekommens die Regelungen als Verwaltungsakt (VA) erlassen werden soll. Es stellt sich hinsichtlich der geltenden Gesetzesfassung und in Ansehung zweier Urteile des BSG nunmehr massiv die Frage, wie sich das Verhältnis der einvernehmlichen EinV zum VA konkret darstellt.

So hat das BSG (B 4 AS 13/09 R) entschieden, dass Vereinbarung und Erlass eines VA zwei gleichrangige Wege sind, mithin keine Verhandlungen stattfinden müssen und es der Entscheidung der jeweiligen Vermittlungsfachkraft obliegt, welchen Weg sie als den sinnvolleren erachtet.

## Übersicht Rechtsvereinfachung

Nunmehr hat das BSG (wenn auch ein anderer Senat und wenn auch ohne Vorlagebeschluss, weil nicht entscheidungserheblich) B 14 AS 195/11 R entschieden, dass durchaus verhandelt werden muss.

Dadurch gibt es also aktuell zwei unterschiedliche Rechtsauffassungen innerhalb des BSG.

Vorschlag: Da durch die beschriebene Situation Rechtsunsicherheit besteht, ist der Gesetzgeber gefragt, diese zu beseitigen, es sollte, der Entscheidung des BSG aus 2009 folgend, klar definiert werden, dass der einvernehmliche Abschluss und der Erlass eines VA gleichrangige Wege sind. Dies könnte durch eine Neuformulierung des § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB II realisiert werden.

„Mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person soll eine Eingliederungsvereinbarung geschlossen oder die Regelungen als Verwaltungsakt erlassen werden“.

§ 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II sollte gestrichen werden.

09\_2013

### 3.2 § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III: MAT und MAG

Bei den hierzu eingereichten Unterlagen handelt es sich nicht um einen Rechtsänderungsvorschlag, sondern eine Anfrage zum aktuellen Recht.

27\_2013

### 3.3 § 20 SGB II: Regelbedarfshöhen

Derzeitige Situation: Derzeit gibt es keine eindeutige Regelung, in welcher Höhe die Regelbedarfe bei einer BG mit zwei minderjährigen Partnern geleistet werden sollen. So kommt es nicht selten vor, dass in den Leistungsfällen unterschiedliche Rechtsauffassungen aufgegriffen und somit Regelbedarfe in unterschiedlicher Höhe bewilligt werden.

Vorschlag: Es sollte eine eindeutige Regelung erfolgen, wie der andere minderjährige Partner einzustufen ist. Aufgrund der zwischenzeitlichen Rechtsentwicklung im SGB II könnte auch § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II einschlägig sein.

II-8400 Az. 01\_2013

### 3.4 § 21 Abs. 7 SGB II

Derzeitige Situation: Der Energiekostenanteil für Warmwassererzeugung wird über einen Mehrbedarf berücksichtigt; dabei wird zwischen zentraler und dezentraler Erzeugung unterschieden; es treten nicht lösbar Schwierigkeiten auf bei der Beurteilung, ob und ggf. in welchem Umfang Mehrbedarfe zustehen, z. B. zentrale WW-Versorgung im Bad zusätzlich Warmwassererzeugung in der Küche durch Untertischspeicher, oder und/ WW-Erzeugung durch Spül- und Waschmaschine usw.. Solche Fallgestaltungen sind in der Praxis nicht mehr lösbar da jeder Fall anders gelagert ist und es i. d. R. keine objektiven Verbrauchszahlen gibt.

Vorschlag:

## Übersicht Rechtsvereinfachung

1. Erhöhung der Regelsätze um eine Energiekostenpauschale für Warmwassererzeugung
2. Wegfall des § 21 Abs. 7 SGB II  
und, sofern für sinnvoll/notwendig erachtet und der Verwaltungsaufwand in Kauf genommen wird:
3. Ergänzung des § 22 SGB II um Abs. 10:

„Wird Warmwasser überwiegend durch die Heizungsanlage versorgt, ohne dass getrennte Messeinrichtungen vorhanden sind, vermindern sich die erstattungsfähigen Gesamtkosten um

1. 2,3 % des für sie geltenden Regelbedarfs .
- 2 . –
- 3.
4. bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.“(= teilw. bisheriger Text 21 Abs. 7)

Hinweis: Durch die Verwendung des Begriffs „überwiegend“ entfallen die Kleinverbrauchsanteile (Warmwasser für die Spüle oder Spülmaschine sowie Waschmaschine), so dass für juristische Deutungen kein Spielraum mehr verbleibt. Es wird erkennbar, dass lediglich die Warmwassererzeugung für Dusche/Bad betroffen ist.

28\_2013

### 3.5 §§ 22 Abs. 1 und 11, 12 Abs. 2 SGB II i. V. m. § 2 Alg II-V

Derzeitige Situation: Personen, die ihren laufenden Bedarf nach dem SGB II decken, können im Beschaffungsmonat einmaliger Bedarfe für Unterkunft und Heizung (einmalige Heizkosten wie Ölbetankung) allein durch die Summe der Rechnung hilfebedürftig werden. Aufgrund der Betrachtung der Fälligkeit der Rechnung im Antragsmonat und der Einkommens-/Vermögensberücksichtigung nur im Antragsmonat erhalten sie einen entsprechenden Zuschuss. Dies erfolgt, obwohl sie das gesamte Jahr bedarfsüberdeckendes Einkommen erzielen und in der Lage wären, entsprechende Rücklagen zu bilden.

Vorschlag: U. a. sollte die Vorschrift zu den Vermögensfreibeträgen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 1a, 4 SGB II dahingehend angepasst werden, dass diese nicht bei der Beantragung nur einmaliger Bedarfe für Unterkunft und Heizung gilt.

29\_2013

### 3.6 § 22 Abs. 2 SGB II

Derzeitige Situation: In der jetzigen Fassung von § 22 Abs. 3 SGB II ist ein Betriebs-/Heizkostenguthaben immer auf den Folgemonat der Rückzahlung oder Gutschrift anzurechnen. Dies ist hinsichtlich der „Rückzahlung“, also der tatsächlichen Überweisung durch den Vermieter/Versorger folgelogisch wie bei einmaligen Einnahmen und richtig. Bei der „Gutschrift“ ist vorliegend die Gutschrift auf dem Mietkonto gemeint, also ein internes Guthaben, welches üblicherweise im Folgemonat oder im übernächsten Monat mit der Mietzahlung verrechnet wird. Nach der BSG-Rechtsprechung ist jedoch „Gutschrift“ im Sinne des § 22 Abs. 3 SGB II nicht der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Mietkonto, sondern der Zeitpunkt der Aufrechnung durch den Vermieter/Versorger, mit der Folge, dass die Berücksichtigung nach dem SGB II erst im Monat nach der Aufrechnung erfolgen darf. Dies ist nicht nur unlogisch

## Übersicht Rechtsvereinfachung

sondern auch praxisfremd, denn der KdU-Bedarf sinkt ja durch die Aufrechnung im Monat der Verrechnung und nicht im Monat danach. Wird ein im August festgestelltes und abgerechnetes Guthaben mit der September-Miete verrechnet, die Alg II-Leistungen aber erst im Oktober verringert (wie jetzt erforderlich), ist zudem oftmals das im September für den Leistungsberechtigten zusätzliche vorhandene Geld im Oktober bereits ganz oder teilweise verbraucht, so dass die dann volle Miete nicht gezahlt werden kann, insbesondere auch bei Kontoüberziehungen, Pfändungen, etc.

Vorschlag: Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Im Falle einer Rückzahlung gilt § 11 Abs. 3 SGB II entsprechend. Im Falle einer durch den Vermieter oder Versorger vorgenommenen Aufrechnung erfolgt diese ab dem Monat der Aufrechnung; Rückzahlungen und Guthaben, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben außer Betracht.

14\_2013

### 3.7 § 22 Abs. 3 SGB II i. V. m. § 11 SGB II

Derzeitige Situation: Gelegentlich erzielen Leistungsbezieher Einnahmen aus Untervermietung. Dies wird insbesondere zur Senkung unangemessener Kosten der Unterkunft und Heizung als mögliche Alternative zu einem Umzug erwartet. Umstritten ist, wie mit diesen Einnahmen umzugehen ist. Die fehlende Rechtsgrundlage führt zu Rechtsunsicherheit.

Vorschlag: § 22 Abs. 3 SGB II wird um einen Satz 2 ergänzt:

„Einnahmen aus der Untervermietung von Teilen der selbst bewohnten Unterkunft mindern die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung jeweils in dem Monat, in dem sie zufließen.“

30\_2013

### 3.8 § 22 Abs. 3 SGB II

Derzeitige Situation: Gemäß § 22 Abs. 3 SGB II mindern bestimmte Rückzahlungen und Guthaben die „Aufwendungen für Unterkunft und Heizung“. Unklar ist, was das Gesetz mit „Aufwendungen“ meint. In § 22 Abs. 1 SGB II wird „Aufwendungen“ allgemein verwendet und anschließend in „tatsächliche Aufwendungen“ und „angemessene Aufwendungen“ unterschieden. Ob Abs. 3 eine Minderung der tatsächlichen, ggf. unangemessenen Aufwendungen (Folge ggf.: Ein Teil der Rückzahlungen/Guthaben verbleibt dem Leistungsbezieher) oder eine Minderung nur der angemessenen Aufwendungen bzw. der für die Leistungsbeurteilung berücksichtigten Aufwendungen (also des Bedarfs) vorsieht, ist umstritten und wird von Trägern und Gerichten nicht einheitlich beurteilt.

Vorschlag: § 22 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 wird geändert, indem das Wort „tatsächlichen“ vor „Aufwendungen“ eingefügt wird.

31\_2013

### 3.9 § 28 SGB II

Derzeitige Situation: Die Leistungen für das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) werden aktuell sehr aufwendig berechnet und ausgezahlt. Die Bearbeitung von BuT ist alles andere als unbürokratisch und für die Kunden oft sehr unverständlich, wieso z. B. für Sozi und Kulti nur noch ein Restbetrag oder nur teilweise Bewilligungen erfolgen können.

Vorschlag: Pauschale Auszahlung von BuT ähnlich wie das Schulgeld z. B. einmalige Auszahlung von z. B. 120,00 EUR pro Jahr, womit die Leistungen für das BuT abgedeckt sind.

17\_2013

### 3.10 § 31 SGB II

Derzeitige Situation: Gem. § 32 SGB II wird das Alg II gemindert, soweit der erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) trotz Belehrung über die Rechtsfolgen bzw. deren Kenntnis für ein eingetretenes Melde- bzw. Terminversäumnis keinen wichtigen Grund darlegen und nachweisen kann.

Die Minderung beträgt für jedes Meldeversäumnis 10 %. Vor einer Minderung ist der eLb noch anzuhören (§ 24 SGB X). Insgesamt ist das ein langwieriges und aufwändiges Verfahren, das oftmals auch nur wenig bis gar keine Wirkung bei den eLb hat.

Ähnliches gilt auch für die Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II. Besonders in Fällen, wo die eLb den Kontakt zum Jobcenter abbrechen lassen und weder erreichbar sind, noch sich aus eigener Initiative melden und einen Grund für das Meldeversäumnis oder die Pflichtverletzung mitteilen, wird häufig ein Verwaltungsverfahren ohne jegliche Mitwirkung des eLb durchgeführt. Das Ergebnis ist meist von vornherein klar. Aufgrund fehlender Mitwirkung ist nach Aktenlage eine Sanktion zu verfügen.

Vorschlag: Im BSHG gab und gibt es das sogenannte Bedarfsdeckungsprinzip. Dieses könnte auch im SGB II aufgenommen werden (z. B. in § 2 oder § 7 SGB II). Eine gesetzliche Regelung sollte so formuliert sein, dass – wie früher im BSHG – bei Abbruch des Kontaktes durch den eLb eine umgehende Einstellung der Geldleistungen möglich wird, da das Vorliegen einer „aktuellen individuellen Notlage“ in Frage steht. Zu Zeiten der „Sozialhilfe“ hatte sich dieses Verfahren in den Sozialämtern bewährt und war auch durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte weitgehend gestützt. Sofern bei erneutem Nachweis der „aktuellen Notlage“ wieder mit Leistungen eingetreten wurde, bestand kein Anspruch auf rückwirkende Bewilligung von Leistungen. In vielen Einzelfällen wurde jedoch nach persönlichem Kontakt mit den Betroffenen und Klärung des Sachverhalts auch wieder nahtlos mit Leistungen eingesetzt.

Ähnlicher Vorschlag: II-8400-lfd.Nr. 51

20\_2013

### 3.11 § 32 SGB II

Derzeitige Situation: Meldeversäumnisse werden aktuell mit einer Sanktion i. H. v. 10 % für die Dauer von drei Monaten belegt. Die Sanktion umzusetzen ist mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden, wenn Rechtssicherheit vor SG hergestellt werden soll. Allerdings zeigen viele dieser Sanktionen dann doch nicht die gewünschte Wirkung, dass die Kundinnen und

## Übersicht Rechtsvereinfachung

Kunden den Folgetermin wahrnehmen. Dies erhöht zwar die Anzahl der Sanktionen, hat aber keine Auswirkungen auf Integrationserfolge, ist daher nicht zielführend. Auch ist die Einsparung durch Meldeversäumnis-Sanktionen in Relation zu den Personalkosten durch das notwendige Verwaltungsverfahren als gering zu bewerten: Routinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigen zur Erstellung eines rechtssicheren Sanktionsbescheides mit Hilfe von Vorlagen 30 Minuten, die Umsetzung der Entscheidung im Leistungssystem ist nochmals mit 30 Minuten anzusetzen. Bei den durchschnittlichen Personalkosten im AG-Brutto können die Personalkosten bei Sanktionen nach § 32 SGB II in Fällen mit SGG-Verfahren sogar regelmäßig übersteigen.

### Vorschlag: § 32 Meldeversäumnisse

„Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach, soll innerhalb von vier Wochen ein Folgetermin ergehen. Wird der Folgetermin nicht wahrgenommen, ist den Leistungsberechtigten in einer Frist von drei Wochen eine dritte Meldeaufforderung zu übermitteln. Nach einem dritten Meldeversäumnis ist die Zahlung von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld ab dem Folgemonat bis zur persönlichen Meldung beim zuständigen Träger auszusetzen. Leistungen nach § 22 sind auf die andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft neu aufzuteilen.“

26\_2013

### 3.12 **§ 33 SGB II: Quotierung von nach § 33 SGB II übergegangenen Unterhaltsansprüchen**

Derzeitige Situation: Das Verfahren zur Berechnung der Höhe übergegangener Unterhaltsansprüche ist in seiner derzeitigen Form in der Praxis sehr komplex, zeitaufwändig, optimierungsbedürftig und führt insbesondere durch die umständliche Ermittlung einzelner Buchungspositionen zu unerwünschten Abbildungen im IT-Verfahren A2LL.

Die komplexen und zum Teil sehr zeitaufwändigen Berechnungen vor der Verbuchung der Unterhaltsforderung im BA-Zahlungsprogramm ERP würden durch die Einführung einer Quotierung massiv vereinfacht.

Vorschlag: Quotierung der Unterhaltsansprüche nach BA-Leistungen/kommunalen Leistungen

II-8400 Az. 02\_2013

### 3.13 **§ 33 SGB II: Beseitigung redaktioneller Versehen/Streichung überholter Vorschriften**

Derzeitige Situation: Die Vorschrift § 33 Abs. 4 Satz 3 SGB II verweist hinsichtlich der übergegangenen Unterhaltsansprüche weiterhin auf Abs. 1 Satz 3. Die Regelung hierzu findet sich seit dem Inkrafttreten des Fortentwicklungsgesetzes zum SGB II (FEG) jedoch in § 33 Abs. 1 Satz 4 SGB II, so dass auf diese Vorschrift verwiesen werden müsste.

Zudem wäre eine Anpassung des Wortlauts von § 33 Abs. 3 Satz 2 SGB II an das am 01.09.2009 in Kraft getretene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den An-

## Übersicht Rechtsvereinfachung

gelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) wünschenswert. Dieses hat in § 113 Abs. 5 FamFG neue Begrifflichkeiten eingeführt. Aus „Klage“ wurde „Antrag“. Es wird daher vorgeschlagen, das Wort „klagen“ durch „beantragen“ zu ersetzen.

Vorschlag: Es wird angeregt, das Redaktionsversehen in § 33 Abs. 4 Satz 3 SGB II zu beseitigen.

II-8400 Az. 05\_2013

## 4. §§ 36 bis 44k SGB II- Gemeinsame Vorschriften für Leistungen

### 4.1 § 40 SGB II i. V. m. §§ 45 ff. SGB X: Bagatellgrenze

Derzeitige Situation: Das Aufhebungs- und Erstattungsverfahren bindet erhebliche Mitarbeiterkapazitäten der Jobcenter. Dies ist insbesondere dem Individualprinzip geschuldet, wonach der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid grundsätzlich jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gegenüber erteilt und zugestellt werden muss. Aus diesem Grund kommt es im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende häufig zu Forderungen von Kleinbeträgen mit erheblichem Arbeitsaufwand für die Leistungssachbearbeitung vor Ort.

Vorschlag: § 40 SGB II wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Bis zu einem Betrag von 50,00 EUR sind begünstigende Verwaltungsaktes nicht zu Lasten eines Leistungsberechtigten nach §§ 45, 47, 48 des Zehnten Buches zurückzunehmen, zu widerrufen oder aufzuheben. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die Hilfebedürftigkeit entfällt.“

II-8400 Az. 04\_2013

### 4.2 § 40 SGB II, § 328 SGB III

Derzeitige Situation: Bei selbständigen Leistungsbeziehern werden bei der Erstattung der vorläufig erbrachten Leistungen nicht die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge mit umfasst. Die vorläufige Bewilligung von Leistungen nach § 40 SGB II i. V. m. § 328 SGB III umfasst lediglich die Leistung an sich und nicht Sozialversicherungsbeiträge. Siehe hierzu Hinweise KV/PV Abschnitt C. Nr. 3.4 Randziffer C.81b. Hierdurch ist die Situation eingetreten, dass selbständig Tätige einen Leistungsanspruch generieren können um somit den Kranken- und Pflegeversicherungsschutz herzustellen.

Vorschlag: In § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II sollte ein zusätzlicher Satz mit eingefügt werden:

„ abweichend von § 328 SGB III werden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung vorläufig erbracht.“

18\_2013

### 4.3 § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 328 SGB III

Vorschlag: Leistungsbewilligungen im SGB II sollten grundsätzlich vorläufig erfolgen. § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II wäre wie folgt zu ändern:

„(2) Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des Dritten Buches über

Nr. 1 die vorläufige Entscheidung (§ 328) mit der Maßgabe, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts grundsätzlich vorläufig bewilligt werden.“

32\_2013

### 4.4 § 44a SGB II: Feststellung der Erwerbsfähigkeit/Überleitung SGB II-SGB XII

Derzeitige Situation: Bei Feststellung fehlender Erwerbsfähigkeit steht den im Gesetz genannten Trägern, u. a. dem SGB XII-Träger, ein Widerspruchsrecht zu. Bis zur Entscheidung über den Widerspruch sind SGB II-Leistungen weiterhin zu erbringen. Ein Erstattungsanspruch gegen den SGB XII-Träger besteht erst ab dem Tag des Widerspruchs.

Das Gesetz sieht keine Frist für die Erhebung des „Widerspruchs“ vor. Völlig unklar lässt das Gesetz, ob es sich dabei um ein Widerspruchsverfahren im Sinne des SGG handeln soll – davon ist nicht auszugehen – oder um ein „Widerspruchsverfahren“ eigener Art.

In der Praxis ist zu beobachten, dass viele SGB XII-Träger bei Eingang einer Mitteilung über die Feststellung fehlender Erwerbsfähigkeit das weitere Verfahren verzögern. So werden Leistungsberechtigte zunächst oft nur aufgefordert, einen Rentenantrag zu stellen, um so auf Kosten des Rententrägers eine (weitere) ärztliche Begutachtung zu erhalten. Ein förmlicher Widerspruch wird zunächst nicht erhoben, es werden aber auch keine SGB XII-Leistungen bewilligt. Der SGB XII-Träger verweist auf das Rentenverfahren und meint, das Jobcenter müsse auch ohne Widerspruch zunächst weiter Leistungen erbringen. In Eilverfahren sehen die Sozialgerichte dies meist ähnlich, weil solche Streitigkeiten nicht zu Lasten der Leistungsberechtigten ausgetragen werden sollen.

Unklar lässt das Gesetz auch, welche Rechtsnatur die Entscheidung über den Widerspruch hat (behördliche Verfahrenshandlung, VA etc.).

Vorschlag: § 44a SGB II wird dahingehend geändert, dass der Widerspruch fristgebunden zu erheben ist. Um die schematische, unsubstantiierte Erhebung von Widersprüchen durch SGB XII-Träger zu unterbinden, wird als Zulässigkeitsvoraussetzung für den Widerspruch eine Begründungspflicht eingeführt. Die Begründung muss sich mit dem Gutachten des ÄD der BA auseinandersetzen und/oder eigene Feststellungen des SGB XII-Trägers ins Verfahren einbringen.

Eine Frist von einem Monat für den Widerspruch und von drei Monaten für die Widerspruchsbegründung ist ausreichend.

Erfolgt kein frist- und formgemäßer Widerspruch, ist die Feststellung über die fehlende Erwerbsfähigkeit für den SGB XII-Träger und die weiteren Widerspruchsberechtigten bindend, solange keine Änderung der (medizinischen) Verhältnisse eintritt.

## Übersicht Rechtsvereinfachung

Außerdem wird eine Regelung geschaffen, die die Rechtsnatur einer Entscheidung über die fehlende Erwerbsfähigkeit und die Rechtsnatur einer Entscheidung über den Widerspruch eines anderen Trägers definiert. Hier sollte klargestellt werden, dass es sich um behördliche Verfahrenshandlungen handelt.

Angesichts der Bedeutung der Erwerbsfähigkeit für die Zuordnung zu den Leistungssystemen kann aber auch erwogen werden, den jeweiligen Entscheidungen VA-Qualität zu geben und damit eine isolierte Klärung in einem gerichtlichen Verfahren zu ermöglichen.

10\_2013

### 4.5 § 44a Abs. 1a, Abs. 2 SGB II

Derzeitige Situation: Sobald Zweifel an der Erwerbsfähigkeit des Kunden bestehen, wird üblicherweise der Ärztl. Dienst der BA zur Feststellung der Leistungsfähigkeit eingeschaltet. Beim Ergebnis von voller/teilweiser Erwerbsminderung folgt die Aufforderung zur Vorsprache beim Rententräger. Dessen gutachterliche Stellungnahme ist dann für alle gesetzlichen Leistungsträger bindend.

Vorschlag: § 44a Abs. 1 Satz 2 SGB II:

„In begründeten Einzelfällen kann die Agentur für Arbeit die Feststellung der Erwerbsfähigkeit auf den zuständigen Träger der Rentenversicherung mit dessen Zustimmung übertragen.“

16\_2013

## 5. §§ 50 bis 52a SGB II- Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung, datenschutzrechtliche Verantwortung

## 6. § 63 SGB II- Bußgeldvorschriften

### 6.1 § 63 SGB II: Erweiterung der Bußgeldvorschriften

Derzeitige Situation: Nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II handelt derjenige ordnungswidrig, der entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

Kurzgesagt bedeutet dies, dass erst nach der Bewilligung von Leistungen eine Änderung eingetreten sein muss. Unrichtige Angaben bei der Antragstellung unterfallen nicht dieser Bußgeldnorm. In diesen Fällen ist aber der Verdacht einer Straftat in Form des (versuchten) Betruges nach § 263 StGB begründet (vgl. FH zu § 63 SGB II Rz. 63.73). Es muss – egal wie hoch der Schaden auch ist – eine Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gestellt werden. Hierbei kann es vorkommen, dass das Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht sanktionslos eingestellt wird (z. B. geringer Schaden, kein vorsätzliches Verhalten usw.). Es kann also passieren, dass derjenige, der am Anfang fal-

## Übersicht Rechtsvereinfachung

sche Angaben gemacht hat, nicht belangt wird und auch nicht mit einem Bußgeld belegt wird (eine Änderung liegt ja nicht vor). Bei demjenigen, der eine Änderung aber nicht ( ) mitteilt, kann bei einer Verfahrenseinstellung und Rückgabe des Verfahrens an das Jobcenter eine Ahndung nach dem OWiG erfolgen. Diese Situation ist unbefriedigend.

Vorschlag: Hinter dem § 63 Abs. 1 Nr. 6 SGB II wird folgender Zusatz eingefügt:

„7. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ersten Buches eine Tatsache, die für eine Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anzeigt.“

15\_2013

## 7. § 65 bis 77 SGB II – Übergangs und Schlussvorschriften

### 8. Sonstiges

#### 8.1 § 3 Alg II-V

Derzeitige Situation: Die Berechnung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit ist aufwändig halbjährlich erforderlich. Das berechnete Einkommen ist dennoch oftmals niedriger als das Einkommen laut EStB (trotz bestehender steuerlicher Absetzungsmöglichkeiten). Gegenüber Jobcenter und Finanzamt werden verschiedene Einkommenshöhen belegt. Eine Aufklärung von Differenzen gestaltet sich äußerst schwierig. Die zur Berechnung vorgelegten Unterlagen können wegen des Umfangs und der Vorlage beim Finanzamt nicht aufbewahrt werden und müssen jeweils zu Beweis Zwecken in den verschiedenen Verfahrenszügen neu angefordert werden. Der Umfang der Unterlagen könnte für die e-Akte problematisch sein.

Vorschlag: Änderung der Grundlage zur Einkommensermittlung im SGB II für Selbständige und Absprache mit den Finanzämtern zur Neugestaltung des Einkommensteuerbescheides.

22\_2013

#### 8.2 § 81 ff. SGB III, § 34 SGB X

Derzeitige Situation: Entsprechend der FH 3.1.1 Zusicherung der Leistung (Bildungsgutschein) nach § 34 Abs. 3 SGB X: Zusage, eine bestimmte Leistung alsbald zu erbringen. Mit dem Einlösen des Bildungsgutscheines (Vorlage BGS beim Jobcenter) gilt die zugesicherte Leistung als erbracht. Spätere Änderungen (z. B. Wegfall der Hilfebedürftigkeit, Umzug) haben damit keinen Einfluss auf die getroffene Entscheidung.

Vorschlag: Im § 34 Abs. 3 SGB X sollte die Übertragung auf alle Träger der Grundsicherung erfolgen, d. h. auch der Träger, welcher nach der Zulassungsverordnung vom 24.09.2004 (BGBl. I S. 2349) die Aufgaben der Grundsicherung wahrnehmen darf, sich nicht von der Zusicherung lösen.

24\_2013

### 8.3 § 102 SGG analog: Widerspruchsrücknahmefik- tion

Derzeitige Situation: Es bestehen gelegentlich Situationen in Widerspruchsverfahren, bei denen der Widerspruchsführer kein Interesse mehr an dem Verfahren zeigt oder keine rechtlichen Belange mehr berührt werden bzw. ersichtlich ist, dass er bereits ausgewandert oder anderweitig nicht mehr zu erreichen ist bzw. keinerlei Reaktion mehr über einen längeren Zeitraum (z. B. 12 Monate) zeigt und eine Entscheidung mit einem großen Aufwand verbunden ist (z. B. öffentlicher Aushang, Aktenprüfung, Amtsermittlung, intensive und langzeitige Prüfung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides u. s. w.). In einigen Verfahren weiß der Widerspruchsführer gar nicht, dass er oder ein Bevollmächtigter Widerspruch erhoben hat bzw. ein Vertreter der BG.

Vorschlag: Der Widerspruch gilt als zurückgenommen, wenn der Widerspruchsführer das Verfahren trotz Aufforderung des Leistungsträgers länger als zwölf Monate nicht betreibt, sich herausstellt, dass er keine Kenntnis von dem Widerspruchsverfahren hat oder die örtliche Veränderung dazu führt, dass keine Rechtsinteressen mehr bestehen und der Wert des Verfahrens nicht über 25,00 EUR liegt. Der Widerspruchsführer ist in der Aufforderung auf die sich ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

Gilt der Widerspruch als zurückgenommen, so stellt der Leistungsträger das Verfahren auf Antrag ein und entscheidet über Kosten, soweit diese entstanden sind. § 44 SGB X bleibt davon unberührt.

II-8400 Az. 06\_2013

## 9. Vorschläge bis 31.07.2013

Vorschrift	Thema
<p>§ 3 Abs. 2, § 14- 16g SGB II i. V. m. § 10 SGB VIII, § 13 SGB VIII</p>	<p><b>Bedarfsgerechte Angebote für benachteiligte Jugendliche, die vom SGB VIII und SGB II betreut werden</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Die Kommunen gestalten die Angebote der Jugendberufshilfe sehr unterschiedlich aus. Es liegt weitgehend im Ermessen der Jugendämter, ob und in welcher Höhe sie diese Leistungen finanzieren. Dies resultiert u. a. aus der wenig verbindlichen Rechtsqualität des § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) und dem Vorrang-Nachrang-Verhältnis des SGB VIII zu den Leistungen in den Gesetzbüchern SGB II und SGB III.</p> <p><u>Vorschlag:</u></p> <p>Änderungen bei § 13 Abs. 4 SGB VIII, § 10 Abs. 3 SGB VIII, § 5 Abs. 2a SGB II, § 15 Abs. 1 SGB II</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 15/12-</p>
<p>§ 3 Abs. 2b SGB II</p>	<p><b>Integrationskurs</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Die JC haben darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ohne deutsche Sprachkenntnisse an einem Integrationskurs teilnehmen.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Hinwirkungspflicht wird auf die Ausländerbehörde übertragen, Jobcenter teilt nur den Integrationsbedarf mit.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 01/11-</p>
<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V,  § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a SGB XI</p>	<p><b>Abschaffung der Mehrfachversicherung ohne Leistungszuwachs</b></p> <p>Abschaffung der Versicherungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a SGB XI aufgrund des Bezugs von Alg II bei Mehrfachversicherung. Im Ergebnis wäre ein Leistungsbezieher, der bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses versicherungspflichtig zur Kranken- und Pflegeversicherung gemeldet wird, nicht mehr im Rahmen des Alg II-Bezuges zu versichern. Daneben wären auch keine Beiträge abzuführen.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 62/11-</p>
<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V,  § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a</p>	<p><b>KV/PV-Pflichtversicherung von Sozialgeldempfängern</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Der Bezug von Sozialgeld (§ 19 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 23 SGB II) führt nicht</p>

Vorschrift	Thema
<b>SGB XI</b>	<p>zur Versicherungspflicht. Bezuschusst werden können nach § 26 Abs. 1 u. 2 SGB II Beiträge, die entweder an ein privates Krankenversicherungsunternehmen oder aufgrund einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt werden. Voraussetzung ist, dass kein anderweitiger Versicherungsschutz (z. B. aufgrund des Bezuges einer Erwerbsminderungsrente oder Familienversicherung) gegeben ist. Im Rahmen der freiwilligen KV wird der allgemeine Beitragssatz und nicht der ermäßigte Beitragssatz gezahlt, evtl. zzgl. bestehender Wahltarife.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Eintritt der Versicherungspflicht aufgrund von Sozialgeldbezug.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 66/11-</p>
<b>§ 5 SGB II</b>	<p><b>Verhältnis zu anderen Leistungen</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Berücksichtigung von anderen Sozialleistungen als Einkommen nach § 11 SGB II während des Bezuges von Alg II</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Wenn Hilfebedürftigkeit i.S. des SGB II vorliegt und der Gesamtbedarf die möglichen Sozialleistungen übersteigt, soll der Anspruch auf die übrigen Sozialleistungen wegfallen, wie z. B. Unterhaltsvorschussleistungen, Wohngeld. Der Verweis auf andere Sozialleistungen, außer dem Kindergeld, würde erst dann erfolgen, wenn damit auch der Lebensunterhalt sichergestellt werden kann.</p> <p>II-8400-lfd. Nr. 01/12-</p>
<b>§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II</b>	<p><b>Anspruchsvoraussetzungen</b></p> <p><b>Anspruchsausschluss besonderer Personengruppen Arbeitnehmer-/ Selbständigen- Status</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Die bestehenden Ausschlussgründe nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II bzw. die dahinter stehenden Definitionen aus dem EU-Recht greifen zu kurz. Eine Umgehung ist gerade bei Selbständigen einfach möglich. Ist der Status als Arbeitnehmer oder Selbständiger einmal erreicht, ist auch ein späterer Ausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II (Ausschluss wegen des alleinigen Aufenthalts zur Arbeitsuche) nicht möglich.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung / Klarstellung:</u></p> <p>Es wird eine eigene Definition des Arbeitnehmerstatus bzw. Selbständigenstatus im SGB II geschaffen. Danach kann nur Arbeitneh-</p>

Vorschrift	Thema
	<p>mer/Selbständiger sein, wer in einem fest-gelegten Zeitraum von drei Monaten vor Antragstellung seine Existenz durch Erwerbseinkommen gesichert hat. Der Antragsteller hat dies nachzuweisen.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 02/11-</p>
<p><b>§ 7 SGB II</b></p> <p><b>§ 36 SGB II</b></p>	<p><b>Anspruchsvoraussetzungen</b></p> <p><b>örtliche Zuständigkeit (temporäre BG)</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Bei Unterbringung von Kindern außerhalb des elterlichen Haushalts i. R. v. Maßnahmen der Jugendhilfe erhalten die Kinder auch für die Zeiten des besuchsweisen Aufenthalts im Elternhaus weiterhin Leistungen nach dem SGB VIII.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Folgeänderung in § 7 SGB II dergestalt erforderlich, dass Kinder während der besuchsweisen Aufenthalte bei den Eltern nicht zu deren BG gehören.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 16/11-</p>
<p><b>§ 7 SGB II</b></p> <p><b>§§ 36, 38 SGB II</b></p>	<p><b>Anspruchsvoraussetzungen</b></p> <p><b>temporäre BG bei Ausübung des Umgangsrechts</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Das BSG hat mit seiner Rechtsprechung die sog. temporäre Bedarfsgemeinschaft entwickelt, die nunmehr auch gesetzlich geregelt ist.</p> <p>In der Praxis führt dies nicht selten zu einer aufwendigen tageweisen Berechnung einschl. der Rückabwicklung gezahlter Leistungen.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Durch entsprechende Regelungen, wonach Kinder auch für Zeiten der besuchsweisen Aufenthalte beim umgangsberechtigten Elternteil durchgehend der BG des sorgeberechtigten Elternteils angehören, könnte hier Entlastung geschaffen werden.</p> <p>Der sorgeberechtigte Elternteil soll bevollmächtigt werden, Leistungen auch für die Zeiten des besuchsweisen Aufenthalts beim umgangsberechtigten Elternteil entgegen-zunehmen.</p> <p>Der Bevollmächtigte hätte dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen des Kindes bei besuchsweisen Aufenthalt beim anderen Elternteil dem Kind zur Verfügung gestellt werden. Der Ausgleich soll so im Innenverhältnis stattfinden und nicht Aufgabe der Jobcenter sein.</p>

Vorschrift	Thema
<b>§ 8 SGB II</b>	<p>II-8400-lfd.Nr. 26/11-</p> <p><b>Erwerbsfähigkeit</b></p> <p><b>Arbeitsmarktrentner</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Der Personenkreis kann faktisch (vermittlerisch) nicht umfassend betreut werden, zumal es zum Restleistungs-vermögen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten keine Arbeitsplätze in nennenswertem Umfang gibt.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Herausnahme des Personenkreises der Arbeitsmarktrentner (verschlossener Arbeitsmarkt) aus dem SGB II.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 30/11-</p>
<b>§ 8 SGB II</b>	<p><b>Erwerbsfähigkeit</b></p> <p><b>Nicht-Sesshafte</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Nicht-Sesshafte sind in der Regel nicht in der Lage eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes aufzunehmen (äußeres Erscheinungsbild, Motivation, Verbleib am sog. Aufenthaltsort nur von kurzer Dauer usw.).</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Herausnahme des Personenkreises der Nicht-Sesshafte aus dem SGB II, da es an der Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 8 SGB II mangelt, bzw. mit den bekannten Einschränkungen von einem verschlossenen Arbeitsmarkt auszugehen ist.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 29/11-</p>
<b>§ 9 Abs. 1 SGB II</b>	<p><b>Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)</b></p> <p><b>Feststellung der Hilfebedürftigkeit</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Da BuT-Leistungen bedarfsauslösend sind, ist eine aufwendige Berechnung, zur Prüfung der Hilfebedürftigkeit notwendig. Hierbei können vorhandenes Einkommen und Vermögen den Bedarf für Bildung und Teilhabe reduzieren. Letzteres führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Wohngeld- und Kinderzuschlag-Empfängern (KiZ) bzgl. BuT, da hier nach der Feststellung, dass ein Anspruch auf KiZ bzw. Wohngeld gegeben ist, Einkommen auf die Bedarf-</p>

Vorschrift	Thema
	<p>fe für Bildung und Teilhabe nicht mehr angerechnet wird.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Ergänzung § 9 Abs. 1 SGB II dahingehend, dass bei der Feststellung der Hilfebedürftigkeit die Bedarfe für BuT außer Betracht bleiben. Eine aufwendige Berechnung würde entfallen. Alle BuT-Empfänger werden gleich behandelt.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 03/11-</p>
<p><b>§ 9 Abs. 3 SGB II</b></p>	<p><b>Hilfebedürftigkeit</b></p> <p><b>schwängere Kinder</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Nach § 9 Abs. 3 SGB II ist das Einkommen der Eltern nicht bei den Leistungen eines schwangeren Kindes in der BG zu berücksichtigen, d. h. ab dem Beginn der Schwangerschaft darf kein Einkommen der Eltern mehr bei dem schwangeren Kind angerechnet werden.</p> <p>Da in der Regel die Schwangerschaft erst einige Zeit später angezeigt wird, sind solche Fälle regelmäßig für einen längeren Zeitraum rückabzuwickeln.</p> <p>Durch die Verschiebung der Bedarfsanteile ergeben sich Nachzahlungen bei dem Kind und im selben Umfang Überzahlungen bei den Eltern.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Die Regelung in § 9 Abs. 3 SGB II sollte dahingehend geändert werden, dass das Einkommen der Eltern erst ab dem Monat, der auf das Bekanntwerden der Schwangerschaft des Kindes beim Jobcenter folgt, nicht mehr bei dem schwangeren Kind in der BG anzurechnen ist. Außerdem sollte in die Vorschrift ergänzend aufgenommen werden, dass erst ab diesem Zeitpunkt die Leistungen des schwangeren Kindes an dieses ausgezahlt wird, d. h. das Kind ist eigenständiger Zahlungsempfänger innerhalb der BG.</p> <p><u>Alternative:</u></p> <p>Wie oben, nur dass das Einkommen der Eltern bereits ab Kenntnis über die Schwangerschaft nicht mehr bei dem schwangeren Kind zu berücksichtigen ist. Dies würde allerdings für den Monat des Bekanntwerdens überwiegend zu einer Überzahlung der Leistungen bei den Eltern und einer Nachzahlung im selben Umfang bei dem schwangeren Kind führen.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 31/11-</p>
<p><b>§ 9 Abs. 4 SGB II</b></p>	<p><b>Hilfebedürftigkeit</b></p> <p><b>besondere Härte</b></p>

Vorschrift	Thema
	<p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Besondere Härte bzgl. Verwertung von Vermögen gilt im Grundsatz unbefristet, daher muss die besondere Härte nach Ablauf eines jeden BWZ geprüft werden.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Die besondere Härte sollte auf ein Jahr begrenzt werden.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 04/11-</p>
<p><b>§ 9 Abs. 5 SGB II</b></p>	<p><b>Hilfebedürftigkeit</b></p> <p><b>Unterstützungsvermutung (Haushaltsgemeinschaft)</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Unterstützung durch Verwandte und Verschwägerte wird bei entsprechendem Einkommen vermutet. Nicht selten widersprechen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der Vermutung. Auch eine umfangreiche Prüfung führt nicht selten zu keinem anderen Ergebnis.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Die Unterstützungsvermutung im Sinne von § 9 Abs. 5 SGB II sollte aufgegeben werden.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 05/11-</p>
<p><b>§ 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII</b></p>	<p><b>Verhältnis SGB VIII zum SGB II</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>In § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII wurde die Aufnahme der Vorschriften §§ 16a - 16g SGB II als Folgeänderung zu der Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente seitens des Gesetzgebers vergessen; es wird dort nur auf §§ 14 bis "16" SGB II Bezug genommen. Vor dem 01.01.2009 waren die Instrumente des § 16a - 16g SGB II z. T. in § 16 Abs. 1 - 4 SGB II (alt) erfasst.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Korrektur des Redaktionsfehlers/Anpassung des Wortlauts des § 10 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 71/11-</p>
<p><b>§ 11 Abs. 2 SGB II</b></p>	<p><b>Einkommen</b></p> <p><b>Anrechnung laufendes Einkommen</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Laufendes Einkommen ist in dem Monat zu berücksichtigen, in dem es zu-</p>

Vorschrift	Thema
	<p>fließt (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Diese Regelung ist insbesondere bei Neuaufnahme einer Beschäftigung verwaltungsaufwendig, weil die Aufnahme der Beschäftigung häufig erst mit dem Zufluss des Einkommens angezeigt wird und zu diesem Zeitpunkt im Regelfall die Leistungen für den laufenden Monat schon erbracht sind.</p> <p>In der Folge sind die Leistungen in Höhe des anzurechnenden Einkommens überzahlt und eine Rückabwicklung ist erforderlich.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Sofern für den Monat des Zuflusses der laufenden Einnahme bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der Einnahme erbracht worden sind, wird diese im Folgemonat berücksichtigt (analog § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II). Diese Regelung würde dann für den gesamten Bewilligungszeitraum eine Verschiebung bewirken, damit keine zwei Einkommen in einem Monat zu berücksichtigen sind.</p> <p><u>Folgeänderung:</u> Streichung des § 24 Abs. 4 SGB II.</p> <p><u>Alternative:</u></p> <p>Sofern für den Monat des Zuflusses der laufenden Einnahme bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der Einnahme erbracht worden sind, kann die laufende Einnahme im Folgemonat bis zur vollen Höhe aufgerechnet werden, wenn dadurch Hilfebedürftigkeit nicht entfiel. Ansonsten Aufrechnung in Teilbeträgen, gilt auch bei Zusammenfallen mit weiteren Aufrechnungen.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 33/11-</p>
<p><b>§ 11 Abs. 2 SGB II</b></p> <p><b>§ 2 Abs. 3 Alg II VO</b></p>	<p><b>Einkommen</b></p> <p><b>schwankendes Einkommen</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>In § 2 Abs. 3 Alg II-V ist geregelt, dass ein Durchschnittseinkommen gebildet und der Einkommensanrechnung für den Bewilligungszeitraum zu Grunde gelegt werden kann, wenn zu erwarten ist, dass Einnahmen in schwankender Höhe zufließen werden. Obwohl dies zu einer Verwaltungsvereinfachung beitragen kann, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Abrechnung nur zum Ende des Bewilligungszeitraumes,</li> <li>• keine Neuberechnung bei einer Abweichung von 20,00 EUR,</li> <li>• Erstattung zu viel gezahlter Beträge gestaltet sich deutlich einfacher,</li> </ul> <p>geht die Praxis mit solchen Fallgestaltung unterschiedlich um, nicht selten weil dies erwerbsfähige Leistungsberechtigte verlangen.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Bei schwankendem Einkommen sollte in § 11 SGB II die vorläufige Entschei-</p>

Vorschrift	Thema
	<p>dung (Anrechnung eines durchschnittlichen Einkommens) verpflichtend aufgenommen werden.</p> <p><u>Alternative:</u></p> <p>Die Festsetzung eines fiktiven (geschätzten) Einkommens gesetzlich zulassen, dessen Höhe sich an dem zu erwartenden Einkommen im jeweiligen Monat orientiert, dieses aber bis zu einem gewissen Maß übersteigen darf, damit bei monatlicher Abrechnung zumindest Überzahlungen vermieden werden.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 34/11-</p>
<p><b>§ 11 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 5 SGB II</b></p>	<p><b>Darlehen</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Für die Anrechnung illiquiden Einkommens (z.B. Erbschaft) gibt es keine gesetzliche Darlehensregelung, es wird lediglich auf die analoge Anwendung von § 24 Abs. 5 SGB II verwiesen.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Es ist eine Darlehensregelung für illiquides Einkommen im Gesetz aufzunehmen.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 76/11-</p>
<p><b>§ 11 Abs. 3 SGB II</b></p>	<p><b>Einkommen</b></p> <p><b>Einmalige Einnahme Aufteilung auf sechs Monate</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Einmalige Einnahmen sind gleichmäßig auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen, wenn bei Berücksichtigung in einem Monat die Hilfebedürftigkeit entfiel.</p> <p>Die Aufteilung auf sechs Monate gilt unabhängig davon, ob dann für diesen Zeitraum Hilfebedürftigkeit entfiel. Ist das der Fall, sind Leistungen wegen fehlender Hilfebedürftigkeit abzulehnen. Theoretisch soll die BG dann mindestens die nächsten sechs Monate ohne Leistungen auskommen. Werden jedoch vor Ablauf dieses Zeitraumes erneut Leistungen beantragt, so sind diese zu bewilligen, wenn das Einkommen nachweislich verbraucht ist. Es droht allenfalls ein Ersatzanspruch, wenn sozialwidriges Verhalten nachgewiesen werden kann.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Fließt eine einmalige Einnahme zu, die bei Aufteilung auf sechs Monate zum</p>

Vorschrift	Thema
	<p>Wegfall der Hilfebedürftigkeit führt, und werden vor Ablauf des Verteilzeitraumes aufgrund von vorzeitigem Verbrauch der Einnahme erneut Leistungen beansprucht, so sind diese ab dem Tag der erneuten Leistungsbewilligung bis zum Ende des eigentlichen Verteilzeitraumes als Darlehen zu erbringen, es sei denn, es liegt eine besondere Härte vor (z. B. Wohnungsbrand o.ä.). Der Härtefall sollte dabei eng ausgelegt werden. Es gelten die Vorschriften des § 42a Abs. 2 SGB II zur Aufrechnung im laufenden Bezug.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 35/11-</p>
<p><b>§ 11 SGB II</b></p>	<p><b>Einkommen</b></p> <p><b>Anrechnung nach dem Zuflussprinzip</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Im Falle einer Arbeitsaufnahme entsteht nicht selten eine Überzahlung, weil die erste Lohn-/ Gehaltszahlung noch Ende des Monats zufließt.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Daher sollte das Einkommen, sofern es ab dem 28. des lfd. Monats zufließt, erst im Folgemonat angerechnet werden.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 53/11-</p>
<p><b>§ 11 SGB II</b></p>	<p><b>Einkommen</b></p> <p><b>Kindergeld</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Nach § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II ist Kindergeld als Einkommen des Kindes zu berücksichtigen, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der B&amp;T-Leistungen, benötigt wird.</p> <p>Nicht benötigtes Kindergeld ist Einkommen des Kindergeldberechtigten und in die Einkommensverteilung nach der Bedarfsanteilmethode einzubeziehen. Wird Kindergeld für Kinder bezogen, die nicht zur BG gehören, ist es Einkommen des Kindergeldberechtigten, es sei denn, dieser weist nach, dass er das Kindergeld an das jeweilige Kind weiterleitet.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Kindergeld ist als Einkommen des Kindergeldberechtigten zu berücksichtigen, wenn das jeweilige Kind im Haushalt des Kindergeldberechtigten lebt. Wenn das Kind nicht im Haushalt lebt, ist ohne Nachweis davon auszugehen, dass das Kindergeld dem Kindergeldberechtigten nicht als Einkommen zur Verfügung steht.</p> <p><u>Alternative:</u></p>

Vorschrift	Thema
	<p>Kindergeld ist immer Einkommen des Kindes, unabhängig davon ob dieses im Haushalt der Eltern lebt oder nicht.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 32/11</p>
<p><b>§ 11a Abs. 3 SGB II,</b></p> <p><b>§ 23 SGB VIII</b></p>	<p><b>Kindertagespflegegeld</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Ab dem 01.01.2012 müssen gem. § 11a Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 77 SGB II die Leistungen gem. § 23 SGB VIII in voller Höhe angerechnet werden.</p> <p>Lt. den Hinweisen zu den §§ 11 bis 11b, Randziffer 11.102 sollen diese Einkünfte wie Einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit behandelt werden. Gem. § 3 Abs. 2 Alg II – VO müssten dann Betriebseinnahmen und –ausgaben für den jeweiligen Bewilligungsabschnitt vorher als Prognose bei den Ausgaben und nach Ablauf abschließend betrachtet werden.</p> <p>Bei den Betriebsausgaben müssten dann für das Tagespflegekind Positionen (Aufzählung nicht abschließend) wie z.B.: Jeweils anteilige KdU, Stromkosten, Heizkosten, Wasserkosten, anderweitige Betriebskosten, Kosten für Verbrauchsmaterial, Kosten für Lebensmittel (theoretisch müssten hier noch ggf. BuT – Leistungen geprüft werden) und Getränke usw. berücksichtigt werden.</p> <p>Nach Abzug der notwendigen Betriebsausgaben von den Einnahmen (Pflegegeld) müssen dann noch die Absetzbeträge gem. § 11b SGB II ermittelt werden.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Sofern denn eine Anrechnung stattfinden muss (der Gesetzgeber will es ja), wäre ein Ansatz, dass die vom Jugendamt festgelegten prozentualen Sätze für Sachaufwand (= Betriebsausgaben) und Anerkennungsbetrag (= anzurechnendes Einkommen abzüglich Absetzungsbeiträge) ohne langwierige Ermittlung und ohne Nachweis zu Grunde gelegt werden.</p> <p>II-8400-lfd. Nr. 03/12-</p>
<p><b>§ 11b Abs. 1 Nr. 4 SGB II</b></p>	<p><b>Einkommen</b></p> <p><b>Absetzbeträge</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II sind geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG abzusetzen, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten. Der Mindesteigenbeitrag richtet sich nach dem Bruttoeinkommen des Vorjahres. Die staatlichen Zulagen (Grundzulage und Kinderzulage) sind abzuziehen. Das bedeutet, dass der abzusetzende Betrag nicht unmittelbar aus einem vom Kunden vorgelegten Nachweis entnommen</p>

Vorschrift	Thema
	<p>werden kann, sondern gesondert außerhalb des IT-Verfahrens zu ermitteln ist.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Bei Vorliegen einer nach § 82 EStG geförderten Altersvorsorge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II sind einheitlich 3 % des monatlichen Bruttoeinkommens, mindestens aber der Sockelbetrag von 5,00 EUR monatlich, vom Einkommen abzusetzen.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 36/11-</p>
<p><b>§ 11b Abs. 2 Satz 1 u. Abs. 3 SGB II</b></p>	<p><b>Einkommensanrechnung</b> <b>Erwerbstätigenfreibetrag</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Grundfreibetrag und Freibetrag auf Erwerbseinkommen wird nur Erwerbsfähigen gewährt. Nicht erwerbsfähigen Personen (Sozialgeldbezieher), die aus einer Beschäftigung &lt; 3 Stunden wöchentlich Arbeitseinkommen erzielen, werden diese Freibeträge nicht eingeräumt. Um eine Schlechterstellung zu vermeiden, wird bei diesen Personen der sozialhilferechtliche Freibetrag nach § 82 SGB XII berücksichtigt (s. WDB 10116 zu § 11 SGB II).</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Der Erwerbstätigenfreibetrag soll jedem Erwerbstätigen (auch dem Sozialgeldbezieher) eingeräumt werden. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, den erwerbstätigen Sozialgeldempfängern den Freibetrag vorzuenthalten. Auch kann die Einräumung des Freibetrages den Sozialgeldempfänger bewegen, im Rahmen seines Leistungsvermögens (&lt; 3 Stunden wöchentlich) eine Beschäftigung aufzunehmen (Anreizfunktion).</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 126/11-</p>
<p><b>§ 12 SGB II</b></p>	<p><b>Vermögen</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Erbe ist als Einkommen zu berücksichtigen. Lt. BSG Urteil 24.02.11 B14 As 45/09 geht das Erbe Kraft Gesetztes auf den Erben über. Dies würde eine sofortige Berücksichtigung als einmalige Einnahme bedeuten. In der Praxis steht zu diesem Zeitpunkt in den wenigsten Fällen das Erbe zu Verfügung.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll gesetzlich definiert werden, dass ein Erbe immer dem Vermögen zuzuordnen ist.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 50/11-</p>

Vorschrift	Thema
<p><b>§ 15 Abs. 1 Satz 3 SGB II</b></p>	<p><b>Eingliederungsvereinbarung</b></p> <p><b>Dauer 6 Monate</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Die BA soll mit jedem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine EinV für sechs Monate abschließen. In begründeten Ausnahmefällen kann der pAp die Laufzeit der Vereinbarung verändern.</p> <p>Die Pflicht zur Neuerstellung einer EinV nach 6 Monaten erscheint nicht sinnvoll.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung</u></p> <p>Die EinV soll für 12 Monate geschlossen werden. Ergibt sich aus der vereinbarten Eingliederungsstrategie oder auch andere Handlungsbedarfe ein kürzerer Zeitraum, ist dieser maßgebend.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 07/11-</p>
<p><b>§ 15 Abs. 3 SGB II</b></p>	<p><b>Eingliederungsvereinbarung</b></p> <p><b>Schadensersatzpflicht</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>In der EinV ist auch zu regeln, inwieweit der erwerbsfähige Leistungsberechtigte, schadenersatzpflichtig wird, wenn er die Bildungsmaßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund abbricht.</p> <p>Eine Schadensersatzpflicht bei Hilfebedürftigen, insbesondere Jugendlichen, ist in Anbetracht der daraus erwachsenden Forderungen nicht sinnvoll. In der Regel ist eine Forderungsrealisierung aufgrund weiterer Hilfebedürftigkeit ebenfalls nicht gegeben. Sofern ein wichtiger Grund für den Abbruch vorliegt, besteht generell keine Schadensersatzpflicht.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Von einer Schadensersatzpflicht sollte wegen der aufwendigen Prüfung und der bestehenden Ausnahmereglungen Abstand genommen werden.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 08/11-</p>
<p><b>§ 15 Abs.1 Satz 1 SGB II</b></p>	<p><b>Eingliederungsvereinbarung</b></p> <p><b>Einvernehmen mit kT</b></p> <p>Die Regelung ist überholt, da die Aufgabe gem. § 44b SGB II vom kommunalen Träger auf die gemeinsamen Einrichtungen übertragen wurde (nur noch bis Ende 2011 für AAgAw erforderlich).</p>

Vorschrift	Thema
<p><b>§ 15a SGB II</b></p>	<p>II-8400-lfd.Nr. 06/11-</p> <p><b>Sofortangebot</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Der Hinwirkungsauftrag an die Jobcenter zum Sofortangebot schränkt den Personenkreis, für den Leistungen zur Eingliederung vor der Feststellung der Hilfebedürftigkeit erbracht werden können, zu weit ein.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p><u>Variante 1:</u> Ein Sofortangebot soll jeder erwerbsfähige Antragsteller sowie dessen erwerbsfähige Mitglieder der BG erhalten können.</p> <p><u>Variante 2:</u> Neben dem bisher von § 15a SGB II-erfassten Personenkreis, kann über eine Förderung ohne Feststellung der Hilfebedürftigkeit entschieden werden, wenn diese der unmittelbaren Arbeitsaufnahme dient (z. B. EGZ, Vermittlungsbudget). Daneben sollte die Möglichkeit eröffnet werden, dass Vermittlungsvorschläge immer bei Antragstellung möglich sind (im Gegensatz zu Maßnahmekosten), auch wenn ein Vorbezug von SGB II oder SGB III-Leistungen innerhalb von 2 Jahren vorlag.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 09/11-</p>
<p><b>§ 16, § 16g SGB II, § 31 Abs. 2 SGB III</b></p>	<p><b>Stabilisierung von Beschäftigungsaufnahmen für nicht mehr Leistungsberechtigte Kunden</b></p> <p><u>Zielsetzung:</u></p> <p>Durch eine Gesetzesänderung soll klargestellt werden, dass die Jobcenter in allen Fällen, während der Probezeit erforderliche Stabilisierungsleistungen an Personen erbringen können, die vor oder auch noch während der Beschäftigung leistungsberechtigt nach dem SGB II gewesen sind.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Die Anwendung des § 16g Abs. 2 SGB II auf den Personenkreis der ungefordert Beschäftigten ermöglicht den Jobcentern den Zielen des SGB II zu entsprechen, indem erwerbsfähige Personen bei der Beibehaltung der Erwerbstätigkeit unterstützt werden (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SGB II) sowie bei den Leistungen zur Eingliederung die Dauerhaftigkeit der Eingliederung berücksichtigt wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 SGB II). Eine Verbesserung der Nachhaltigkeit von Integrationen wird in der Folge dazu beitragen, erneute Hilfebedürftigkeit zu vermeiden und passive Leistungen zu senken.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 14/12-</p>
<p><b>§ 16 Abs. 4</b></p>	<p><b>Generelle Übertragung der Ausbildungsvermittlung auf die Agenturen</b></p>

Vorschrift	Thema
<b>SGB II</b>	<p><b>für Arbeit</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Durch das Fortentwicklungsgesetz SGB II vom 01.08.2006 wurde klargestellt, dass alle Jobcenter Ausbildungsvermittlung anbieten müssen, sobald Ausbildungswunsch und Eignung des jugendlichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (meist durch die Berufsberatung) geklärt sind. Es besteht die Möglichkeit der Übertragung der Ausbildungsvermittlung gegen Kostenerstattung auf die örtliche AA (§ 16 Abs. 4 SGB II). Die Jobcenter sind frei in ihrer Entscheidung, ob sie von der Möglichkeit der Übertragung Gebrauch machen.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>§ 16 Abs. 4 S. 1 SGB II</p> <p>„Die Agentur für Arbeit nimmt die Ausbildungsvermittlung für die gemeinsamen Einrichtungen und die zugelassenen kommunalen Träger wahr.“</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 13/12-</p>
<b>§ 16 Abs. 4 SGB II</b>	<p><b>Ausbildungsstellenvermittlung</b></p> <p>Um die Schnittstellenproblematik und die Anzahl wechselnder Ansprechpartner für jugendliche eLb zu reduzieren und eine ganzheitliche Betreuung von Jugendlichen / jungen Erwachsenen (U25) im Rahmen des Berufswahl- und Integrationsprozesses zu gewährleisten, sollte die Ausbildungsvermittlung, soweit es sich um reine Vermittlungstätigkeiten handelt, (auch für jugendliche Rehabilitanden) gesetzlich ausschließlich den AA übertragen werden.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 61/11-</p>
<b>§ 20 SGB II</b>	<p><b>Festlegung Regelbedarf bei einer Bedarfsgemeinschaft mit zwei minderjährigen Partnern</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Derzeit gibt es keine eindeutige Regelung in den fachlichen Hinweisen, in welcher Höhe die Regelleistung bei einer Bedarfsgemeinschaft mit zwei minderjährigen Partnern geleistet werden sollen. Laut den fachlichen Hinweisen, siehe hierzu Rz. 20.14, ist lediglich geregelt, dass der minderjährige Partner eines minderjährigen Leistungsberechtigten zu den sonstigen Angehörigen einer Bedarfsgemeinschaft i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB II zählt. Zu dem anderen minderjährigen Partner ist keine Regelung getroffen worden. So kommt es nicht selten vor, dass in den Leistungsfällen unterschiedliche Rechtsauffassungen aufgegriffen werden und somit Regelbedarfe in unterschiedlicher Höhe bewilligt werden.</p> <p><u>Vorschlag zur Verbesserung:</u></p> <p>Es sollte eine eindeutige Regelung erfolgen, wie der andere minderjährige Partner einzustufen ist. Aufgrund der zwischenzeitlichen Rechtsentwicklung</p>

Vorschrift	Thema
	<p>im SGB II könnte auch § 20 Abs. 2 Satz 1, 3. einschlägig sein.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 01/13-</p>
<p><b>§ 21 Abs. 2 SGB II</b></p>	<p><b>Mehrbedarf für Alleinerziehende</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Alleinerziehende, die mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben, erhalten abhängig von der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder, einen Mehrbedarf in Höhe von 44,88 EUR bis zu 224,40 EUR monatlich. Damit soll ein finanzieller Ausgleich für die deutlich höheren Anforderungen an die Organisation des Alltages, der Haushaltsführung, der Kindererziehung und der Sicherung des finanziellen Einkommens geschaffen werden.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Der Mehrbedarf für Alleinerziehende sollte künftig nur noch gewährt werden, wenn die / der erwerbsfähige Leistungs-berechtigte eine Erwerbstätigkeit ausübt oder an einer Maßnahme zur beruflichen Qualifizierung bzw. Eingliederung in Beschäftigung teilnimmt und für den gleichen Zeitraum Alg II zu beanspruchen hat.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 61a/11-</p>
<p><b>§ 21 Abs. 5 SGB II</b></p>	<p><b>Mehrbedarf ernährungsbedingter Mehrbedarf</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Leistungsberechtigte, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen, erhalten einen Mehrbedarf in angemessener Höhe. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wird bisher lediglich durch die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge ausgelegt. Die BA orientiert sich an diesen Empfehlungen und ergänzt sie durch Einschaltung des Ärztlichen Dienstes in Bedarfsfällen.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Erlass einer Verordnung zur Höhe des ernährungsbedingten Mehrbedarfs.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 37/11-</p>
<p><b>§ 21 Abs. 6 SGB II</b></p>	<p><b>Mehrbedarf bei besonderen Bedarfslagen</b></p>

Vorschrift	Thema
	<p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Die Anspruchsvoraussetzungen in § 21 Abs. 6 SGB II bestehen aus einer Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen. Die Abgrenzung, wann ein solcher Mehrbedarf anzuerkennen ist, ist sehr komplex, weil zu prüfen ist, ob der geltend gemachte Bedarf unabweisbar, laufend und besonders ist, ob er von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht und ob er nicht durch Mittel anderer oder durch eigene Einsparungen des Leistungsberechtigten abgedeckt werden kann.</p> <p>Die BA hat in ihren FH zu § 21 Abs. 6 SGB II zur Vereinfachung des Prüfprozesses eine Bagatellgrenze von 10 % des Regelbedarfs festgelegt (FH 21.34). Nur geltend gemachte Bedarfe, die diese Grenze überschreiten, gelangen in die weitere Prüfung.</p> <p>Liegt der Bedarf unterhalb dieser Grenze, kann der Mehrbedarf ohne weitere Prüfung abgelehnt werden, weil es zumutbar ist, den Bedarf über Einsparungen zu decken.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Ergänzung des § 21 Abs. 6 SGB II um die genannte Bagatellgrenze in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (s. FH 21.34). In Härtefällen sollte eine Zahlung auch unterhalb der Bagatellgrenze zulässig sein. Hier sollte allerdings ein strenger Maßstab an den Härtefall gelegt werden.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 38/11-</p>
<b>§ 21 Abs. 7 SGB II</b>	<p><b>Mehrbedarfe für Warmwasserbedarf</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Die Ausnahmeregelung zum Mehrbedarf für die Kosten der Warmwassererzeugung (in % des Regelbedarfes) soll:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Besonderheiten kombinierter Warmwassererzeugung, die sowohl zentral (mittels verbundener Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsanlagen) wie auch dezentral (nicht über die Heizung) erfolgt, im Wege des „Gerechtigkeitsausgleichs“ zur Neuregelung in § 22 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II erfassen und</li> <li>2. Doppelzahlungen für die Warmwasserkosten aus § 22 Abs. 1 und § 21 Abs. 7 SGB II verhindern.</li> </ol> <p>Da es keine entsprechenden Abrechnungen bzw. Verbrauchsdaten seitens der verschiedenen Energieversorger gibt, ist die Regelung weder für die Verwaltungspraxis noch für die Sozialgerichte umsetzbar.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung</u></p>

Vorschrift	Thema
	<p>Streichung des letzten Halbsatzes (abweichender Bedarf)!</p> <p>II-8400-lfd. Nr. 59/11-u. lfd. Nr. 39/11-</p>
<p><b>§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II</b></p>	<p><b>Leistungen für Unterkunft</b></p> <p><b>Erhöhung der Unterkunftskosten</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Hin und wieder werden Sachverhalte bekannt, wonach Mieterhöhungen ohne Grund und entsprechender Notwendigkeit zwischen Mieter und Vermieter vereinbart werden, die wiederum zu einer Erhöhung der Kostenübernahme für Leistungen für Unterkunft führen, ggf. auch durch Abschluss neuer Mietverträge. Andere Mieter stimmen baulichen Veränderungen zu (z.B. Verglasung des Balkons usw.), was wiederum zu einer höheren Miete führt. Dies entspricht zwar nicht dem Willen des Gesetzgebers, muss aber im Rahmen der Grenzen zur Angemessenheit entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Eine Mieterhöhung findet nur dann Berücksichtigung, wenn der Grund und die Notwendigkeit die zu einer Erhöhung der Miete führt, vorzeitig beantragt und hinreichend nachgewiesen wird.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 81/11-</p>
<p><b>§ 22 Abs. 2 SGB II</b></p>	<p><b>Leistungsausschluss bei Rehabilitanden</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Jobcentern, die als Rehabilitanden eines anderen Reha-Trägers anerkannt sind, besteht ein umfassendes Leistungsverbot. Trotz vorhandenem Vermittlungsauftrag aus dem SGB II und SGB III sind Vermittlungsfachkräften die Hände gebunden.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Der Gesetzgeber sollte eine Regelung schaffen, die es einerseits den Jobcentern (und Agenturen) erlaubt ihrem Vermittlungsauftrag nachzukommen und den passiven Leistungsbezug zu beenden und andererseits den betroffenen Menschen eine realistische Chance auf Rückkehr ins Erwerbsleben bietet.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 10/12-</p>
<p><b>§ 22 Abs. 3 SGB II</b></p>	<p><b>Leistungen für Unterkunft</b></p> <p><b>Heizungsabrechnung</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p>

Vorschrift	Thema
	<p>Guthaben bzw. Rückzahlungen aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder Gutschrift. In der Praxis verrechnen insbesondere Baugesellschaften und Teile der Energieversorger Guthaben mit der Miete oder des fällig werdenden Abschlags im auf die Abrechnung folgenden Monat.</p> <p>Da die tatsächliche Mietminderung durch den Vermieter bzw. die Absetzung von Kosten für Unterkunft und Heizung zeitlich nicht parallel verlaufen, zeigen die betroffenen Leistungsempfänger nur wenig Verständnis für diese Praxis und legen häufig Widerspruch ein.</p> <p>Hinzu kommt, dass Leistungsempfänger Guthaben nicht bzw. erst deutlich verzögert mitteilen. Es folgen verwaltungsaufwendige, nicht selten widerspruchsintensive Aufhebungs- und Erstattungsverfahren nach dem SGB X.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Rückzahlungen oder Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, sollten innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem Monat der Rückzahlung gemindert/verrechnet werden können.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 55/11-</p>
<p><b>§ 22 Abs. 4 SGB II</b></p>	<p><b>Leistungen für Unterkunft</b></p> <p><b>Zusicherung LfU</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Ziehen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Grundsicherungsträgers um, hat der bisherige Träger der Grundsicherung über die erforderliche Zusicherung zur Übernahme der zukünftigen Kosten für Unterkunft und Heizung zu entscheiden.</p> <p>Im Falle eines konkreten Mietangebotes muss das Jobcenter beim künftig zuständigen Jobcenter die für den Zuzugsort maßgeblichen Kriterien zur Angemessenheit erfragen, um über eine Zusicherung entscheiden zu können. Nicht selten bleiben für die erforderliche Prüfung und Entscheidung nur wenige Tage, da der Vermieter auf einen schnellen Abschluss des Mietvertrages drängt.</p> <p>Parallel dazu fallen Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten an, deren Zusicherung und Zahlungsabwicklung durch das bisher zuständige Jobcenter zu bearbeiten sind. Ausgenommen hiervon ist die Übernahme von Kautionszahlungen (vgl. § 22 Abs. 6 SGB II).</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Die Zusicherung in Bezug auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach einem Umzug wird durch das zukünftig zuständige Jobcenter erteilt. Dem liegt folgende Überlegung zugrunde:</p>

Vorschrift	Thema
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für den abgebenden Leistungsträger entfällt das zeitintensive Ermitteln der angemessenen Kosten der Unterkunft des Zuzugsortes.</li> <li>• Der Leistungsträger des Zuzugsortes kann angesichts seiner Kenntnis seiner örtlichen Regelungen ohne großen Verwaltungsaufwand über die Zusicherung entscheiden.</li> <li>• Für den umzugswilligen Leistungsempfänger bedeutet das Verfahren keinen Mehraufwand, da er sich wegen der Kautions ohnehin an den Träger des Zuzugsortes wenden muss und sich in der Regel nach einer Wohnungsbesichtigung am Zuzugsort aufhält.</li> <li>• Der umzugswillige Leistungsempfänger erhält die Leistungen, hier Zusicherung für Miete und Kautions, zügig aus einer Hand.</li> </ul> <p>II-8400-lfd.Nr. 56/11-; dazu auch 09/12</p>
<b>§ 22 Abs. 6 SGB II</b>	<p><b>Leistungen für Unterkunft Mietkaution</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Ist eine BG nach dem Umzug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen (z.B. Azubi ab 01.09. und Umzug am 01.09.) oder entfällt der Leistungsanspruch aus anderen Gründen, so muss die BG die Kautions beim neuen Träger beantragen. Nicht selten lehnt dieser das beantragte Darlehen mit der Begründung auf den bestehenden Ausschlussstatbestand ab.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Entfällt der Leistungsausschluss nach dem Umzug, bleibt der bisherige Träger zuständig.</p> <p><u>Alternativ:</u></p> <p>Klarstellung, dass der Ausschluss bei Azubi sich nicht auf das Darlehen bezieht.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 79/11-</p>
<b>§ 24 Abs. 1 SGB II</b>	<p><b>Schuldenübernahme</b></p> <p><b>Abweichende Erbringung von Leistungen Energieschulden</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Bei Energieschulden lehnen in der Regel Energieversorger Ratenzahlungen ab. Zur Vermeidung einer Energiesperre beantragt der Kunde ein Darlehen in entsprechender Höhe. Resultieren die Schulden aus einem Mehrverbrauch, oder aus gestiegenen Energiekosten käme die Gewährung eines Darlehens in Betracht. Werden dagegen Abschläge nicht gezahlt, obwohl entsprechende Anteile in der Regelleistung enthalten sind, muss der Antrag abgelehnt werden. Für den Kunden nicht immer nachvollziehbar, zumal nicht selten eine Energiesperre droht.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p>

Vorschrift	Thema
	<p>Soweit Stromschulden bestehen die zur Regelleistung zählen, sollte ungeachtet deren Ursache (nicht entrichteter Abschlagszahlung, Nachforderung) die Möglichkeit bestehen, hierfür ein Darlehen zu gewähren.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 112/11-</p>
<p><b>§ 24 SGB II, § 29 SGB II</b></p>	<p><b>Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)</b></p> <p><b>Erbringung der Leistungen</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>BuT-Leistungen werden mit Ausnahme der Leistungen für Schulbedarf und Schülerbeförderung als Sach- oder Dienstleistung, insbesondere in Form von Gutscheinen oder Direktzahlungen, erbracht. Diese Formen der Leistungserbringung, insbesondere die Gutscheinvariante, sind verwaltungsaufwendig und zeugen von potentiell, oft ungerechtfertigtem, Misstrauen gegenüber den Leistungsberechtigten.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Alle BuT-Leistungen im Sinne von § 28 SGB II sollen grundsätzlich als Geldleistungen erbracht werden.</p> <p><u>Folgeänderung:</u></p> <p>In § 24 SGB II wird ein Absatz 2a eingefügt, der ergänzend zu § 29 SGB II regelt, dass die BuT-Leistungen ganz oder teilweise als Sach- oder Dienstleistung erbracht werden können, wenn Anhaltspunkte für einen nicht zweckmäßigen Verbrauch dieser Leistungen vorliegen (analog § 24 Abs. 2 SGB II).</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 41/11-</p>
<p><b>§ 24 SGB IV</b></p>	<p><b>Säumniszuschläge</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB IV sind für jeden angefangenen Monat Säumniszuschläge zu zahlen, wenn die Beiträge zur Sozialversicherung vom Zahlungspflichtigen nicht oder rechtzeitig entrichtet werden. Die Säumniszuschläge werden in der Organisationsform „gemeinsame Einrichtungen“ (gE) durch den Bund getragen. Bei zugelassener kommunaler Trägerschaft werden die Säumniszuschläge nicht durch den Bund, sondern durch den Träger getragen.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Erweiterung des § 24 Abs. 1 SGB IV um den Satz</p> <p>„Ein Säumniszuschlag ist von Leistungsträgern der Leistungen nach § 19a</p>

Vorschrift	Thema
	<p>des Ersten Buches nicht zu erheben."</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 11/12-</p>
<p><b>§ 27 Abs. 4 SGB II</b></p>	<p><b>Leistungen für Auszubildende</b></p> <p><b>darlehensweise Gewährung von Leistungen</b></p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Im Rahmen der Härtefallregelung für Auszubildende sollten nicht nur Warmwasserkosten bei zentraler Warmwasseraufbereitung, sondern auch bei dezentraler übernommen werden.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 57/11-</p>
<p><b>§ 27 Abs.3 SGB II</b></p>	<p><b>Leistungen für Auszubildende</b></p> <p><b>Höhe der Leistungen LfU</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Derzeit können nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossene Auszubildende einen Zuschuss gem. § 27 Abs. 3 SGB II zu ihren ungedeckten angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erhalten, wenn sie BAB, ABG oder BAföG erhalten bzw. nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Pauschalierung des Zuschusses nach § 27 Abs. 3 SGB II, wenn die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht gedeckt sind. Dies vermeidet eine aufwendige Berechnung.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 10/11-</p>
<p><b>§ 28 SGB II</b></p>	<p><b>Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)</b></p> <p><b>Bedarfe für Bildung und Teilhabe</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Die aktuellen Regelungen zur Gewährung von BuT-Leistungen sind von einer Komplexität, die angesichts der relativ niedrigen Auszahlungsbeträge nicht gerechtfertigt erscheint - hoher Verwaltungsaufwand - kaum Spielraum auf die Bedürfnisse des Einzelfalls einzugehen.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Ausgestaltung der BuT-Leistung in Form eines persönlichen Budgets, welches vom persönlicher Ansprechpartner "verwaltet" wird (vergleichbar dem</p>

Vorschrift	Thema
	Vermittlungsbudget § 45 SGB III).  II-8400-lfd.Nr. 40/11-
<b>§ 31 SGB II</b>	<b>Sanktion</b>  <b>Dauer der Sanktion bei U25</b>  <u>Derzeitige Situation:</u>  Junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten bei einer ersten Pflichtverletzung nach § 31 SGB II, mit Ausnahme der Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung, keine Geldleistung (Kürzung 100 %). Bei wiederholter Pflichtverletzung fällt das Alg II (einschließlich der Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Leistungen für Unterkunft) vollständig weg.  In der Praxis führt eine solche Vorgehensweise zu erhöhtem Verwaltungsaufwand (Miete an Vermieter, Gutschein-verfahren usw.), nicht selten auch zu Rückfragen durch den Kunden.  <u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u>  Gleich der Regelung bei Ü25. Vereinfachend wäre es, das bis zum Entfallen des Leistungsanspruches für 3 Monate es zweier Pflichtverletzungen bedarf.  II-8400-lfd.Nr. 52/11, lfd.Nr. 42/11-
<b>§ 31a Abs. 3 Satz 3 SGB II</b>	<b>Sanktion</b>  <b>Rechtsfolgen; Leistungen für Unterkunft an Vermieter</b>  <u>Derzeitige Situation:</u>  Im Falle einer Sanktion um mindestens 60 % soll der LfU-/KdH-Anteil nur für die Person, die von der Sanktion betroffen ist, direkt an Vermieter und/oder Energieversorger gezahlt werden. Dabei können sich folgende besondere Fallgestaltungen ergeben: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Mehrpersonenbedarfsgemeinschaften kann eine solche Regelung nicht selten zu massiven Problemen bis hin zu mietrechtlich zulässigen Nachteilen gegen die Leistungsberechtigten führen.</li> <li>2. Auch könnte es zu schwer umsetzbaren Zahlungsanweisungen, bei nicht sanktionierten Mitgliedern der BG mit schwankenden Einkünften kommen.</li> <li>3. Direkt zu zahlende Teilbeträge müssten ggf. mtl. errechnet und angewiesen werden.</li> <li>4. Im Falle von Mietrückständen kann dies ggf. für den gesamten Familienhaushalt zu einer Räumungs-klage bzw. bei Energiekostenrückständen zu einer, für den ganzen Haushalt, umfassende Energie-liefersperre führen.</li> </ol> Zu klären wäre noch ob über die Direktzahlung bereits im Sanktionsbescheid zu entscheiden ist und wie sich dies aus Sicht der Sozialgerichte hinsichtlich der Auswirkung auf die lfd. Bewilligung für die übrigen Mitglieder der Be-

Vorschrift	Thema
	<p>darfsgemeinschaft darstellt.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Streichung § 31a Abs. 3 Satz 3 SGB II, stattdessen sollte im Gesetz (neu) ausschließlich auf die entsprechende Gesamtregelung des § 22 Abs. 7 Sätze 2-4 SGB II verwiesen werden.</p> <p>Ergänzung aus Vorschlag II-8000-lfd.Nr. 42/11:</p> <p>Aus Gründen des Datenschutzes sollte die Direktzahlung an den Vermieter auch nach Ablauf der Sanktion weiter beibehalten werden, längstens bis zu einem Wechsel der Wohnung oder des Vermieters.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 60/11, lfd.Nr. 42/11-</p>
<p><b>§ 31b Abs. 1 Satz 4 SGB II</b></p>	<p><b>Sanktion</b></p> <p><b>Verkürzung der Sanktion bei Leistungs-berechtigten unter 25 Jahren</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren kann nach dem Wortlaut der Vorschrift die Minderung des Auszahlungsanspruchs lediglich in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 SGB II (Regelbedarf und Mehrbedarfe) auf sechs Wochen verkürzt werden. Im Ergebnis werden bei dieser Milderungsmöglichkeit die Leistungen für Unterkunft / Heizung nicht erbracht, obwohl die Sicherung der Unterkunft vorrangig vor der Deckung der weiteren Bedarfe sein sollte.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Die Vorschrift sollte eine Verkürzung der Sanktionsdauer auf sechs Wochen bei U25 auch für die Leistungen Unterkunft und Heizung ermöglichen.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 130/11-</p>
<p><b>§ 32 SGB II</b></p>	<p><b>Sanktion</b></p> <p><b>Meldeversäumnisse</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Gem. § 32 SGB II wird das Alg II gemindert, soweit der erwerbsfähige Leistungsberechtigte trotz Belehrung über die Rechtsfolgen bzw. deren Kenntnis für ein eingetretenes Melde- bzw. Terminversäumnis keinen wichtigen Grund darlegen und nachweisen kann.</p> <p>Die Minderung beträgt für jedes Meldeversäumnis 10 Prozent. Darüberhinausgehende Nachteile hat der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht zu befürchten.</p>

Vorschrift	Thema
	<p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Wer ohne wichtigen Grund vier Meldetermine versäumt, dessen Leistung wird beim vierten Nichterscheinen bis zu Klärung des Vorliegens der leistungsrechtlichen Voraussetzungen ausgesetzt.</p> <p>Insoweit Erweiterung der vorhandenen Regelung bzgl. der Sanktionierung bei mehrmaliger nicht Wahrnehmung von Vorspracheterminen. Es erfolgt eine Zahlungseinstellung auf der Grundlage eines neu einzufügenden Satzes 3 im Absatz 1.</p> <p>Der Leistungsausschluss erfolgt bis zur erneuten Darlegung der leistungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen beim pAp-AV/FM.</p> <p>Mit dem Einstellungsbescheid soll eine besondere Belehrung / Information erfolgen.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 51/11-</p>
<p><b>§ 33 Abs. 1 SGB II</b></p>	<p><b>Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)</b></p> <p><b>Übergang von Ansprüchen</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Leistungen BuT sind geleistete Aufwendungen, die Auswirkung auf den jeweils übergebenen Unterhaltsanspruch haben können. Im Falle einer Rückübertragung erfordert dies einen weiteren Abstimmungsprozess / Schnittstelle mit dem kommunalen Träger.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>BuT Leistungen stellen keine Aufwendungen im § 33 Abs. 1 SGB II dar.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 49/11-</p>
<p><b>§ 33 Abs. 2 SGB II</b></p>	<p><b>Übergang von Ansprüche</b></p> <p><b>Ansprüche gegen Dritte</b></p> <p><u>Derzeitige Situation zu § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1:</u></p> <p>Eine erfolgte privilegierte Anrechnung nach § 9 Abs. 5 SGB II innerhalb derselben Haushaltsgemeinschaft (wegen Nichtvorliegens einer Bedarfsgemeinschaft) schließt einen Übergang nach § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB II aus systematischen Gründen ebenso aus wie eine erfolgte Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nach §§ 9 Abs. 2, 7 Abs. 3, 3a SGB II.</p> <p>Damit wird die Dopplung der Wiederherstellung des Nachrangs erbrachter Leistungen ausdrücklich ausgeschlossen.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p>

Vorschrift	Thema
	<p>§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II sollte wie folgt gefasst werden: „ mit dem Verpflichteten in einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft lebt.“</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 68/11-</p>
<p><b>§ 33 Abs. 4 Satz 3 SGB II</b></p>	<p><b>Übergang von Ansprüchen</b></p> <p><b>Ansprüche gegen Dritte</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Im Zuge vorangegangener Änderung wurde Satz 3 des § 33 Abs. 1 in Satz 4 SGB II umgewandelt bzw. entsprechend eingefügt (Mitübergang des unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruchs). Dies wurde nicht in § 33 Abs. 4 Satz 3 SGB II geändert.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung / Klarstellung:</u></p> <p>§ 33 Abs. 4 Satz 3 SGB II wird wie folgt gefasst:</p> <p>"Über die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 4 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden."</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 69/11-</p>
<p><b>§ 33 Abs. 5 SGB II i. V. m.</b></p> <p><b>§ 115 SGB X</b></p>	<p><b>Übergang von Ansprüchen gegen den Arbeitgeber</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Im SGB II führen anders als im SGB III eine Vielzahl von Fallgestaltungen zu Anspruchsübergängen wegen Nichtzahlung von Lohn. Es reicht z. B. aus, wenn der AG einen Monat keinen Lohn zahlt, um einen Anspruchsübergang zu begründen.</p> <p>Auch ein Fall von § 115 SGB X ist es, wenn der Arbeitgeber sittenwidrig oder aus anderen Gründen (z. B. Zahlung nicht nach Tarifvertrag bzw. unwirksamer Tarifvertrag wie bei CGZP) zu wenig Lohn zahlt.</p> <p>In der Praxis führt das Erkennen, Feststellen und Geltendmachung derartiger Fallkonstellationen zu einem hohen Verwaltungsaufwand. Zudem führt dies auch zu einer Rechtsunsicherheit darüber, welche Ansprüche nicht auf die SGB II - Träger übergegangen sind und welche von ihm selbst geltend gemacht werden können.</p> <p>Im SGB III - Bereich kommt grds. nur die Fallgestaltung nach § 143 Abs. 3 SGB III für § 115 SGB X in Betracht, in dem die Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Streit steht (v. a. Kündigungsschutz- und Entfristungsklagen).</p>

Vorschrift	Thema
	<p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Anwendbarkeit von § 115 SGB X nur in denjenigen Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis bzw. dessen Dauer in Streit steht und deshalb kein Lohn gezahlt wird. Die übrigen Fallkonstellationen lassen sich mit niedrigem Verwaltungsaufwand über die Anrechnung der Nachzahlungen als einmaliges Einkommen lösen.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 28/11-</p>
<p><b>§ 33 Abs. 5 SGB II i. V. m.</b></p> <p><b>§ 116 SGB X</b></p>	<p><b>Übergang von Ansprüchen gegen Dritte</b></p> <p><b>Ansprüche gegen Dritte - Regress</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Derzeit gehen Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige kraft Gesetzes auf die Träger der Grundsicherung für Arbeit-suchende über.</p> <p>Nach aufwendiger Prüfung und Schriftverkehr mit Schädiger / Versicherungen etc. scheitern Anspruchsübergänge im SGB II oftmals an der nur schwer nachweisbaren Kausalität zwischen Schadensereignis und SGB II - Bezug.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Keine Anwendbarkeit von § 116 SGB X mehr im SGB II</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 27/11-</p>
<p><b>§ 33 Abs. 5 SGB II i. V. m.</b></p> <p><b>§§ 115, 116 SGB X</b></p>	<p><b>Übergang von Ansprüchen</b></p> <p><b>vorrangige Ansprüche gegen Dritte</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Eine Rückübertragungsermächtigung für die Anspruchsübergänge nach §§ 115, 116 SGB X fehlt. Es verbietet sich aus systematischen Gründen, § 33 Abs. 4 SGB II analog auf diese anzuwenden.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Schaffung einer Rückübertragungsermächtigung für die Anspruchsübergänge nach §§ 115, 116 SGB X durch entsprechende Ergänzung des § 33 Abs. 5 SGB II um einen Satz 2, mit dem Inhalt des Absatz 4 entsprechend anzuwenden ist.</p> <p>Dies führt zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einer Erhöhung der Flexibilität</li> </ul>

Vorschrift	Thema
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• einer Erhöhung der Selbstbestimmung / Eigenverantwortung der Kunden</li> <li>• einer Steigerung der Handlungsoptionen</li> <li>• einem Einsparvolumen, das zwar nicht bezifferbar ist, aber tendenziell zu einem höheren Regresserfolg führt.</li> </ul> <p>II-8400-lfd.Nr. 70/11-</p>
<b>§ 33 Abs.2 Satz 3 SGB II</b>	<b>Übergang von Ansprüchen</b>  <b>Unterhaltsanspruch</b>  <u>Derzeitige Situation:</u>  Der Unterhaltsanspruch geht nur auf den Leistungsträger über, soweit das Einkommen und Vermögen der unterhaltsverpflichteten Person das nach den §§ 11 bis 12 SGB II zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen übersteigt. Dies macht eine aufwendige Berechnung erforderlich.  <u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u>  Eine Vergleichsberechnung sollte entfallen, da die Leistungsfähigkeit im Vorfeld geklärt sein muss, bzw. es dem Unterhaltsverpflichteten obliegt, dies entsprechend feststellen zu lassen.  II-8400-lfd.Nr. 11/11-
<b>§ 33 SGB II</b>	<b>Übergang von Ansprüchen</b>  <b>Quotierung von Unterhaltsbeiträgen</b>  <u>Derzeitige Situation:</u>  Derzeit müssen eingehende Unterhaltszahlungen nach der Berechnungssystematik des SGB II (Einkommen deckt zunächst nur die Bundesleistung, anschließend kommunale Leistung) „spitz“ angerechnet werden. Dies erfolgt durch eine Eingabe in A2LL, die nach Berechnung des Ergebnisses wieder rückgängig gemacht werden muss. Zeitlich erfolgt dies entweder direkt beim Eingang der Zahlung (wobei hier spätere Änderungen nicht mehr berücksichtigt werden), oder am Ende des Jahres für alle eingehenden Zahlungen des Jahres; diese müssen manuell ermittelt werden.  <u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u>  Es wäre sinnvoll, diese Änderung im § 33 SGB II zu regeln, wobei entweder eine bundeseinheitliche Quotierung möglich wäre oder eine (Jobcenter abhängige) Quotierung z. B. im Verhältnis zu den Ausgaben (Bundesmittel/kommunale Mittel).  II-8400-lfd.Nr. 58/11-

Vorschrift	Thema
<b>§ 34 Abs. 2 u. 3 SGB II</b>	<b>Erbenhaftung</b> <b>Ersatzansprüche Übergang auf Erben</b> <u>Derzeitige Situation:</u> Die Verpflichtung zum Ersatz der Leistungen geht auf den Erben über. Insofern haften die Erben für entsprechende Ersatzansprüche. <u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u> Die Verpflichtung zum Ersatz der Leistungen sollte nicht auf den Erben übergehen. II-8400-lfd.Nr. 13/11-
<b>§ 34 Abs.1 Satz 3 SGB II</b>	<b>Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten (Härtefallregelung)</b> <u>Derzeitige Situation:</u> Von der Geltendmachung des Ersatzanspruches ist abzusehen, soweit sie eine Härte bedeuten würde. <u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u> Eine Härtefallprüfung sollte entfallen. II-8400-lfd.Nr. 12/11-
<b>§ 34 SGB II, § 34a SGB II</b>	<b>Ersatzansprüche</b> <u>Derzeitige Situation:</u> Seit der Neuregelung zum 1.4.2011 werden vom Ersatzanspruch auch Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erfasst. <u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u> Wegen des erheblichen Prüfaufwandes sollten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nicht vom Ersatzanspruch umfasst werden. II-8400-lfd.Nr. 25/11-
<b>§ 34b SGB II</b>	<b>Ersatzansprüche der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach sonstigen Vorschriften</b> <u>Derzeitige Situation:</u>

Vorschrift	Thema
	<p>Nach Auffassung der BA ist § 34b SGB II in analoger Anwendung auf alle Mitglieder der BG - also auch auf den /die Partner/-in in Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft - auszudehnen. Dies gilt auch entsprechend für unverheiratete Kinder des Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung</u></p> <p>Eine rechtliche Klarstellung, wonach der Ersatzanspruch für alle Personen einer Bedarfsgemeinschaft gilt, würde die Rechtsauffassung der BA festigen.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 64/11-</p>
<b>§ 34b SGB II</b>	<p><b>Ersatzansprüche nach sonstigen Vorschriften</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Gesetzlich ist die Anwendbarkeit von § 34b SGB II auf die nach §§ 115 bzw. 116 SGB X übergegangenen Ansprüche nicht geregelt.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Die Anwendbarkeit auf die nach §§ 115 bzw. 116 SGB X übergegangenen Ansprüche sollte in § 34b SGB II aufgenommen werden.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 14/11-</p>
<b>§ 35 SGB II</b>	<p><b>Erbenhaftung</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Ersatzansprüche gegen Erben entstehen kraft Gesetzes und müssen geltend gemacht werden.</p> <p>Seit der Neuregelung zum 01.04.2011 umfasst der Ersatzanspruch nunmehr das gesamte Leistungsspektrum, d.h. einschließlich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Die Erbenhaftung sollte gänzlich entfallen.</p> <p><u>Alternative 1:</u></p> <p>Die Erbenhaftung sollte auf den Ersatz von erbrachten Leistungen zum Lebensunterhalt beschränkt werden.</p> <p><u>Alternative 2:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die in § 35 Abs. 1 SGB II genannte Frist sollte von zehn auf drei Jahre,</li> </ul>

Vorschrift	Thema
	<p>sowie die in Abs. 3 genannten Frist von drei auf zwei Jahre reduziert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Freibetrag nach Abs. 1 sollte auf 12.000,00 EUR (entspricht in etwa einem Jahr Leistungsbezug) erhöht werden.</li> <li>• Die Begrenzung nach Abs. 2 Nr. 1 auf 15.500,00 EUR sollte entfallen.</li> </ul> <p>II-8400-lfd.Nr. 15/11-</p>
<p><b>§ 35 SGB I; § 67 ff. SGB X; § 394 SGB III; §§ 14, 15, 50 SGB II</b></p>	<p><b>Anpassungen im Datenschutzrecht zur besseren Abstimmungen von Leistungen aus unterschiedlichen Hilfesystemen</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Die Situation junger Menschen, die sowohl von einem Träger der Jugendhilfe als auch durch das Jobcenter und/oder die Berufsberatung betreut werden, ist in der Regel durch einen vielfachen Unterstützungsbedarf in der persönlichen, familiären, sozialen und beruflichen Situation gekennzeichnet.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 16/12-</p>
<p><b>§ 36 SGB II</b></p>	<p><b>Örtliche Zuständigkeit</b></p> <p><b>M+I-Maßnahmen bei Umzug</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Bei Umzug belasten laufende M+I-Maßnahmen haushaltstechnisch das neu zuständige Jobcenter (§ 2 Abs. 3 SGB X). § 36 SGB II enthält hierzu keine konkrete Regelung für das SGB II.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Das Jobcenter, welches die Mittel für die Leistungen zur Eingliederung für die Gesamtförderdauer gebunden hat, finanziert die Maßnahme bis zum Ende. Das neue Jobcenter übernimmt, wie bisher, die vermittelnde Betreuung.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 17/11-</p>
<p><b>§ 37 SGB II</b></p>	<p><b>Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)</b></p> <p><b>Antragserfordernis</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Nach § 37 SGB II gelten die Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II mit dem Hauptantrag als beantragt. Obwohl die Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II zu den BuT Leistungen gehören, brauchen sie nicht gesondert beantragt zu werden. Insbesondere im Falle der Rückübertragung an den kommunalen Träger (§ 44b Abs. 4 SGB II), ergeben sich Schnittstellenprobleme zu den Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II, weshalb es gegenwärtig günstig er-</p>

Vorschrift	Thema
	<p>scheint, nicht zurück zu übertragen.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung :</u></p> <p>Leistungen nach § 28 Abs. 3 SGB II sollten gesondert beantragt werden.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 18/11, lfd. Nr.43/11-</p>
<p><b>§ 40 Abs. 1 SGB II</b></p> <p><b>oder § 330 SGB III i.V.m. § 44 SGB X</b></p>	<p><b>Rücknahme VA</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Aufgrund der BSG Entscheidung vom 12.12.1996 Az. 11 RAr 31/96 erfolgt die Überprüfung von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden ohne zeitliche Befristung. Das BSG hat festgestellt, dass die 4 Jahresfrist nach § 44 Abs. 4 SGB X die Überprüfung von Rückforderungsbescheiden nicht einschränkt. Diese Rechtsprechung ist auf § 40 Abs. 1 S. 2 SGB II übertragbar.</p> <p>Im Übrigen besteht Rechtsunsicherheit im Anwendungsbereich des § 44 Abs. 1 SGB X durch die Beschränkung auf Sozialleistungen und Beiträge. Dies gilt beispielsweise für Überprüfungsanträge von Mahngebühren und Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden. Hierdurch ergeben sich im Übrigen auch Auswirkungen auf § 330 Abs. 1 SGB III, welcher nur auf § 44 Abs. 1 SGB X anzuwenden ist.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Der Anwendungsbereich der Jahresfrist von § 40 Abs. 1 S. 2 SGB II sollte auf jegliche Form von Überprüfungsanträgen (§ 44 Abs. 1 und 2 SGB X) erweitert werden. Ausnahmen von der Jahresfrist sollten nicht möglich sein.</p> <p>Zudem sollte der Anwendungsbereich des § 44 Abs. 1 SGB X erweitert werden und für alle Entscheidungen gelten, die im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung ergehen.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 95/11-</p>
<p><b>§ 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 330 SGB III</b></p>	<p><b>Aufhebung VA</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Aufgrund der BSG Entscheidung vom 21.6.11 Az. B 4 AS 118/10 wird der Anwendungsbereich des § 330 Abs. 1 SGB III erheblich beschränkt. Das BSG stellt auf die Verwaltungspraxis im gesamten Bundesgebiet ab. Vorgaben durch Fachliche Hinweise sind danach nicht ausreichend. Weiterhin soll auch die Verwaltungspraxis der zugelassenen kommunalen Träger (zKT) mit einbezogen werden.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Nach vorliegen der Urteilsgründe sollte der Wortlaut des Gesetzes so gewählt werden, dass insbesondere auf die Vorgaben der einzelnen Leistungs-</p>

Vorschrift	Thema
	<p>träger (BA, örtl. kT, zKT) unabhängig voneinander abzustellen ist und nur sofern solche nicht existieren, auf die gängige Verwaltungspraxis der einzelnen Leistungsträger. Dabei sollten die Vorgaben oder die gängige Verwaltungspraxis anderer Leistungsträger keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit des § 330 Abs. 1 SGB III haben. Anknüpfungspunkt für die Anwendbarkeit des § 330 Abs. 1 SGB III sollte eine einheitliche Rechtsanwendung innerhalb des Kompetenz- und Zuständigkeitsbereichs eines Trägers sein (BA, örtl. kT, zKT).</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 96/11-</p>
<p><b>§ 40 Abs. 3 SGB II</b></p>	<p><b>Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)</b></p> <p><b>Aufhebung und Erstattung von Leistungen</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Bis auf Fälle des § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II, sind auch Leistungen für BuT zu erstatten. Ein sehr aufwendiges Verfahren. Insbesondere auch im Falle der Rückübertragung.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Eine Erstattung der Leistungen gem. § 28 SGB II erfolgt nicht. Hilfsweise sollte geregelt werden, dass Gutscheine lediglich für die Zukunft, für nicht in Anspruch genommene Leistungen, aufgehoben werden können.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 19/11-</p>
<p><b>§ 40 Abs. 4 SGB II</b></p>	<p><b>Leistungen für Unterkunft</b></p> <p><b>Erstattung</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Nach § 40 Abs. 4 SGB II sind abweichend von § 50 SGB X 56 % der bei der Berechnung des Alg II/Sozialgeldes berücksichtigten Bedarfe für Unterkunft grundsätzlich nicht zu erstatten. Das ohnehin aufwendige Aufhebungs- und Erstattungsverfahren wird durch diesen zusätzlichen Berechnungsschritt noch komplexer.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Sondertatbestand bzgl. der Erstattung von LfU sollte entfallen.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 20/11-</p>

Vorschrift	Thema
<b>§ 40 SGB II i. V. m. § 52 SGB I</b>	<p><b>Ansprüche Dritte</b></p> <p><b>Verrechnung</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Durch die Abschaffung des Zuschlags ist eine Verrechnung nach § 52 SGB I seit dem 1.1.2011 nicht mehr möglich. Dies wurde auch in den FH 43.2 zu § 43 SGB II so klargestellt.</p> <p>Da das Gesetz an dieser Stelle auslegungsbedürftig ist, kann es zu einer fehlerhaften Rechtsanwendung kommen.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>In § 40 SGB II sollte eine klarstellende Regelung aufgenommen werden, wonach § 52 SGB I im Rechtskreis SGB II keine Anwendung findet.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 93/11-</p>
<b>§ 40 SGB II i. V. m. § 54 SGB I</b>	<p><b>Ansprüche Dritte</b></p> <p><b>Pfändung</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Durch die Abschaffung des Zuschlags ist eine Pfändung nach § 54 SGB I seit dem 1.1.2011 nicht mehr möglich.</p> <p>Der Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen liegt im Bereich der Vollstreckungsgerichte und Vollstreckungsbehörden.</p> <p>Behörden haben die Möglichkeit sich eigene Vollstreckungstitel zu schaffen, ohne dass ein Vollstreckungsgericht dies prüft. Diese Möglichkeit wird insbesondere von Städten auch genutzt (z.B. Vollstreckung von Ordnungsgeldern aus dem Bereich des Straßenverkehrs). Bewusst oder unbewusst wird bei diesen nicht immer berücksichtigt, dass im Bereich des SGB II durch den Wegfall des Zuschlags keine Pfändung mehr möglich ist. Hiergegen können sich die betroffenen Leistungsberechtigten jedoch nur bei den Vollstreckungsgerichten durch geeignete Vollstreckungsabwehrmittel verteidigen.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>In § 54 Abs. 3 SGB I sollte eine klarstellende Regelung aufgenommen werden, wonach sämtliche Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II unpfändbar sind.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 94/11-</p>
<b>§ 40 SGB II i. V. m. § 53</b>	<b>Ansprüche Dritte</b>

Vorschrift	Thema
<b>SGB I</b>	<p><b>Übertragung Verpfändung</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Durch die Abschaffung des Zuschlags ist eine Übertragung und Verpfändung nach § 53 SGB I seit dem 1.1.2011 höchstens sehr eingeschränkt denkbar.</p> <p>Da das Gesetz an dieser Stelle auslegungsbedürftig ist, kann es zu einer fehlerhaften Rechtsanwendung kommen.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>In § 40 SGB II sollte eine klarstellende Regelung aufgenommen werden, wonach § 53 SGB I im Rechtskreis SGB II keine Anwendung findet.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 129/11-</p>
<b>§ 40 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 3 SGB X</b>	<p><b>Anwendung von Verfahrensvorschriften Rücknahmefrist / Aktenaufbewahrung</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Nach § 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X kann ein begünstigender VA längstens innerhalb von 10 Jahren zurückgenommen werden. Dementsprechend sind Leistungsakten auch mindestens so lange aufzubewahren.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Entsprechende Sachverhalte kommen nur selten vor. Die Rücknahmefrist sollte auf 5 Jahre begrenzt werden.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 22/11-</p>
<b>§ 40 SGB II i. V. m. § 44 SGB I</b>	<p><b>Verzinsung bei Nachzahlung</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Nach sechs Kalendermonaten sind Leistungsansprüche, die noch nicht ausbezahlt wurden, von Amts wegen zu verzinsen.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Der Anspruch auf Verzinsung bei Nachzahlung im SGB II-Bereich sollte entfallen, da Grundsicherungsleistungen ihrem Sinn und Zweck nach nur der Deckung des gegenwärtigen Bedarfs dienen.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 21/11-</p>
<b>§ 40 SGB II i. V. m. § 48</b>	<p><b>Ansprüche Dritte</b></p>

Vorschrift	Thema
<b>SGB I</b>	<p><b>Abzweigung (Auszahlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht)</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Durch die Abschaffung des Zuschlags ist nach Rechtsauffassung der BA eine Abzweigung nach § 48 SGB I seit dem 01.01.2011 nicht mehr möglich.</p> <p>Dennoch werden entsprechende Anträge gestellt. So z.B. durch die Jugendämter der kommunalen Träger (kT), sie wollen die Mehraufwandsentschädigung und Freibeträge (insbesondere den erhöhten Freibetrag nach § 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II) an sich abgezweigt wissen. Folgt man der Rechtsauffassung der kT, bedeutet dies einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Sofern die Gerichte die Rechtsauffassung der kT bestätigen, besteht ein Finanzrisiko, weil die Gelder an die Leistungsberechtigten bereits ausgezahlt wurden (vgl. Hauck/Noftz, SGB I, § 48 Rn. 7b)</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>In § 40 SGB II sollte eine klarstellende Regelung aufgenommen werden, dass § 48 SGB I im Rechtskreis SGB II keine Anwendung findet.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 91/11-</p>
<b>§ 40 SGB II i. V. m. § 51 SGB I</b>	<p><b>Ansprüche Dritte</b></p> <p><b>Aufrechnung</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Durch die Abschaffung des Zuschlags ist eine Aufrechnung nach § 51 SGB I seit dem 01.01.2011 nicht mehr möglich. Dies wurde auch in den FH 43.2 zu § 43 SGB II so klargestellt.</p> <p>Da das Gesetz an dieser Stelle auslegungsbedürftig ist, kann es zu einer fehlerhaften Rechtsanwendung kommen.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>In § 40 SGB II sollte eine klarstellende Regelung aufgenommen werden, wonach § 51 SGB I im Rechtskreis SGB II keine Anwendung findet.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 92/11-</p>
<b>§ 41 Abs. 1 Satz 3 SGB II</b>	<p><b>Bewilligungszeitraum</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Gem. § 41 Abs. 1 Satz 3 SGB II sollen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Regelfall für sechs Monate bewilligt werden. Ist eine Veränderung in den Verhältnissen nicht zu erwarten (derzeit Ausnahmefall), kann der Bewilligungszeitraum auf bis zu zwölf Monate verlängert werden (§ 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II). Zum Ende eines Bewilligungszeitraumes, also</p>

Vorschrift	Thema
	<p>im Regelfall zweimal im Jahr, wird ein Beendigungsschreiben mit Antragsvordrucken zur Weiterbeantragung übersandt.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Der Bewilligungszeitraum nach § 41 Abs. 1 SGB II sollte gesetzlich auf grundsätzlich 12 Monate festgelegt werden. Für definierte Kundengruppen mit einem hohen Änderungsrisiko sollte eine Abweichung nach unten zugelassen werden; dann sechs Monate. Folgende Kundengruppen kämen hierfür insbesondere in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen im Alter von unter 25 Jahren ohne abgeschlossene Ausbildung oder nicht in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis stehend,</li> <li>• Personen, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben oder</li> <li>• Personen mit einer vollen Erwerbsminderung von bis zu sechs Monaten</li> </ul> <p>II-8400-lfd.Nr. 54/11-</p>
§ 43 SGB II	<p><b>Aufrechnung</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Bußgeldforderungen sind schwer einbringlich. Im Inkassoverfahren entstehen erhebliche Aufwände im Rahmen von Beitreibungsversuchen, Niederschlagungen und ggf. beim Wiederaufgreifen niedergeschlagener Forderungen.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung / Klarstellung:</u></p> <p>Die Aufrechenbarkeit von Bußgeldforderungen sollte gesetzlich geregelt sein. Als Orientierungswert könnte hier der im Regelbedarf enthaltene soziokulturelle Anteil für Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen mit ca. 13 % herangezogen werden.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 44/11-</p>
§ 44 SGB X	<p><b>Überprüfungsantrag</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Nach § 44 Abs. 1 SGB X besteht die Möglichkeit einen Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.</p> <p>Nicht selten werden entsprechende Anträge durch die Leistungsberechtigten, bzw. bevollmächtigten Rechtsanwälte, ohne näheren Sachvortrag bzw. Begründung gestellt.</p> <p>Im Zweifel wird eine umfassende (komplette) Überprüfung der ergangenen Bescheide innerhalb der Jahresfrist nach § 44 SGB X i. V. m. § 40 Abs. 1 SGB II beantragt. Hierdurch leben zum einen bereits abgeschlossene Widerspruchsverfahren wieder auf bzw. werden versäumte Widerspruchsfristen</p>

Vorschrift	Thema
	<p>umgangen.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Die Vorschrift muss den Konflikt zwischen den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit gleichermaßen lösen, da sich beide aus dem Prinzip des Rechtsstaatsprinzips herleiten. Daher sollten Leistungsberechtigte bzw. deren Bevollmächtigte zukünftig bei Einlegung des Überprüfungsantrages nach § 44 SGB X kraft Gesetzes gehalten sein, einen substantiierten Sachvortrag zur Überprüfung darzulegen.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 73/11-</p>
<p><b>§ 44a Abs. 3 Satz 2 SGB II</b></p>	<p><b>Feststellung der Erwerbsfähigkeit</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Legt der Träger der Sozialhilfe Widerspruch gegen die Entscheidung der Agentur über die (fehlende) Erwerbsfähigkeit ein, so sind Leistungen durch das JC weiter zuzahlen. Wird die Entscheidung der AA im Widerspruchsverfahren bestätigt, so besteht ein Erstattungsanspruch gem. § 103 SGB X gegenüber dem Träger der Sozialhilfe und zwar erst ab dem Tag des Widerspruchs.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Sozialhilfeträgers soll Tag der Feststellung der Nicht-Erwerbsfähigkeit durch die AA sein. Eine solche Regelung wäre angemessen, da sie der materiellen Rechtslage entspräche (s. § 103 Abs. 3 SGB X).</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 45/11-</p>
<p><b>§ 44a Abs. 4 SGB II</b></p>	<p><b>Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)</b></p> <p><b>Feststellung der Hilfebedürftigkeit</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Gem. § 44a Abs. 4 SGB II obliegt der BA die Feststellung, ob und in welchem Umfang Hilfebedürftigkeit vorliegt. Dies schließt auch die Leistungen für BuT ein, da diese bedarfsauslösend sind (jemand ist schon allein durch den Anspruch auf BuT-Leistungen hilfebedürftig). Im Falle der Rückübertragung der BuT-Leistungen ist dies mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Die BA ist für die Feststellung der Hilfebedürftigkeit, mit Ausnahme der BuT-Leistungen nach § 28 SGB II, zuständig.</p>

Vorschrift	Thema
<p><b>§ 44b Abs. 4 SGB II</b></p>	<p>II-8400-lfd.Nr. 46/11-</p> <p><b>Gemeinsame Einrichtung</b></p> <p><b>Rückübertragung von Aufgaben der gE auf die Träger</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>§ 44b Abs. 4 SGB II gibt den gE die Möglichkeit, einzelne Aufgaben, wenn dies zweckmäßig ist, durch die Träger wahrnehmen zu lassen (Rückübertragung).</p> <p>§§ 88 ff. SGB X sind nicht anwendbar. Die Spezialregelung des § 44b Abs. 4 SGB II geht vor. Regelung zu den Folgen der Aufgabenwahrnehmung nach § 44b Abs. 4 SGB II (z. B. Kosten, Weisungsbefugnis, Bescheidbefugnis der Träger, Widerspruchs und Klageverfahren durch Träger) fehlen.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>§ 44b Abs. 4 SGB II sollte entsprechend ergänzt werden.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 24/11-</p>
<p><b>§ 44b SGB II</b></p>	<p><b>Aufgabenübertragung im Rahmen einer Verbundlösung</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Die Sachbearbeitung durch einen Mitarbeiter oder mehrere Mitarbeiter zu Spezialbereichen (z.B. Unterhaltssachbearbeitung, Leistungssachbearbeitung Selbstständiger usw.) in einem Jobcenter für mehrere Jobcenter ist wünschenswert, aber rechtlich nicht zulässig.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Es wird die Möglichkeit eröffnet, Aufgaben im Verbund mit anderen gemeinsamen Einrichtungen durchzuführen.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 132/11-</p>
<p><b>§ 44b SGB II</b></p>	<p><b>Gemeinsame Einrichtung</b></p> <p><b>Rechtsnatur der gE (u. a. Dienstsiegel)</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Nach der Rechtsauffassung des BMAS ist die gE als öffentlich-rechtliche Gesellschaft eigener Art (sui generis) zu qualifizieren.</p> <p>Dies kommt auch in einigen spezialgesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck. Dennoch fehlen in manchen Bereichen entsprechende Regelungen</p>

Vorschrift	Thema
	<p>(z.B. Führen eines Dienstsiegels), was mit Nachteilen verbunden ist.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Es sollte gesetzlich geregelt werden, welche Rechtsnatur die gE hat. Hilfsweise sollte geregelt werden, dass die gE dienstsiegelbefugt ist.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 23/11-</p>
<p><b>§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X</b></p>	<p><b>Änderungsbescheid bei jährlichen Anpassung der Regelbedarfe</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Zur Umsetzung der Regelbedarfsanpassung (§ 20 Abs. 5 SGB II) wird regelmäßig eine große Anzahl von Bescheiden versandt. Dies führt zu erheblichen Folgearbeiten wie z.B. weitere Rückfragen, Postrückläufe, Widerspruchsverfahren usw.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Im Falle einer Regelbedarfsanpassung wird kein Bescheid erteilt.</p> <p>Die Anpassung der Regelbedarfe wird nicht nur im Bundesgesetzblatt verkündet, sondern von den Medien auch intensiv begleitet. Daher kann davon ausgegangen werden, dass in jeder Bedarfsgemeinschaft bekannt ist, in welchem Umfang die maßgebenden Regelbedarfe angepasst werden.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 131/11-</p>
<p><b>§ 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 1b Abs. 2 GrSiDAV</b></p>	<p><b>Automatisierter Datenabgleich (inländische Kapitalerträge)</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Die Aufgriffe von sog. Kleinstüberzahlungen durch die gE führt zu unverhältnismäßigen Verfahrensaufwänden.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung</u></p> <p>Keine Weiterleitung von Überschneidungsmitteilungen mit Kapitalerträgen unter 10,00 EUR an die leistenden Stellen.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 47/11-</p>
<p><b>§ 52 SGB II</b></p>	<p><b>Monatlicher Datenabgleich mit Beschäftigtendaten</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Der Datenabgleich wird für alle zu überprüfenden Tatbestände vierteljährlich durchgeführt. Dadurch erfahren die Jobcenter im Extremfall erst nach 5 Monaten von einem anspruchsschädlichen Sachverhalt (Beispiel: Beschäfti-</p>

Vorschrift	Thema
	<p>gungsaufnahme am 02.01.2011, Bereitstellung der Daten des 1. Quartals 2011 am 30.05.2011).</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Der Abgleich mit Beschäftigtendaten gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sollte <b>monatlich</b> durchgeführt werden.</p> <p>II-8400-lfd. Nr. 04/12-</p>
<p><b>§ 56 SGB II</b></p>	<p><b>Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit für Kunden, die nicht in die Integrationsarbeit einbezogen sind (z. B. Schüler)</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Jeder erwerbsfähige Leistungsberechtigte hat der Grundsicherungsstelle bei Arbeitsunfähigkeit deren Beginn und deren Dauer anzuzeigen. Des Weiteren hat er spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Diese Anzeige- und Bescheinigungspflicht trifft auch diejenigen, bei denen die Arbeitsunfähigkeit keine Auswirkungen auf die Integrationsarbeit der Grundsicherungsstellen hat (wie z. B. bei Schülern). Von diesen Personen müssen derzeit z.T. nicht benötigte AU-Bescheinigungen besorgt und vorgelegt werden.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung / Klarstellung:</u></p> <p>Die Anzeige- und Nachweispflicht nach § 56 SGB II sollte auf Personen beschränkt werden, für die tatsächlich Integrationsbemühungen unternommen werden.</p> <p>Der persönliche Ansprechpartner soll individuell regeln, welche Personen verpflichtet sein sollen, ihre Arbeitsunfähigkeit anzuzeigen und nachzuweisen. Hierfür bietet sich die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II an, die nach dieser Vorschrift mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen geschlossen werden „soll“.</p> <p>§ 15 SGB II könnte um eine Regelung erweitert werden, die es dem persönlichen Ansprechpartner erlaubt, die Anzeige- und Bescheinigungspflicht in die Eingliederungsvereinbarung mit aufzunehmen.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 63/11-</p>
<p><b>§ 60 Abs. 4 SGB II</b></p>	<p><b>Auskunftspflichten bei Haushaltsgemeinschaft</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Ein Auskunftsanspruch gegenüber Verwandten oder Verschwägerten, die mit dem Hilfebedürftigen in einer Haushaltsgemeinschaft leben, ist schwierig herzuleiten.</p>

Vorschrift	Thema
	<p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Von der Auskunftspflicht im Sinne von § 60 Abs. 4 SGB II sollten auch die verwandten oder verschwägerten Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft erfasst werden, so dass die SGB II-Träger die Namen, Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Verwandten und Verschwägerten des Hilfebedürftigen erheben dürfen.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 65/11-</p>
<p><b>§ 75 SGG</b></p>	<p><b>Sicherstellung der rechtlichen Interessen des Bundes vor dem Sozialgericht</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Nach der aktuellen Rechtslage obliegt die Durchführung der sozialgerichtlichen Verfahren in allen Instanzen nach den im SGB II festgelegten Regelungen allein den Jobcentern.</p> <p>In Rechtsstreitigkeiten der gemeinsamen Einrichtungen, bei denen höchstrichterlich grundlegende Entscheidungen zur Durchführung des SGB II getroffen werden, haben somit die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende keine Möglichkeit der Einflussnahme (z. B. der Erläuterung ihrer Verwaltungsrichtlinien). Auch das zuständige Ministerium hat (anders als z. B. im SGB III) keine Möglichkeit, über die Zusammenarbeit mit der BA Einfluss zu nehmen.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>In § 75 Absatz 1 SGG könnte folgender Satz 3 eingefügt werden:          „In Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende vor dem Bundessozialgericht sind zu den Verfahren der gemeinsamen Einrichtung nach § 44b SGB II die zuständigen Träger auf Antrag beizuladen.“</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 12/12-</p>
<p><b>§ 88 SGG</b></p>	<p><b>Untätigkeitsklagen</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Derzeit können Leistungsberechtigte / Bevollmächtigte ohne weitere Ankündigung eine Untätigkeitsklage bei Gericht erheben, wenn über einen Antrag oder Widerspruch innerhalb der in § 88 Absatz 1 und Absatz 2 SGG bestimmten Frist nicht entschieden worden ist.</p> <p>Die Untätigkeitsklage erfolgt ausschließlich mit dem Ziel der Bescheidung. Sie setzt keine vollständige Prüfung der Sach- und Rechtslage durch die Klägerin / den Kläger oder dessen Bevollmächtigten voraus. Die Prüfung beschränkt sich lediglich darauf, ob über den Widerspruch binnen 3 Monaten oder über den Antrag binnen 6 Monaten nicht entschieden wurde und ob für</p>

Vorschrift	Thema
	<p>die zögerliche Bearbeitung ein sachlicher Grund ersichtlich ist.</p> <p>Obwohl sich der Aufwand für die Prozessbevollmächtigten eher unterdurchschnittlich gestaltet, werden nicht selten Verfahrenskosten eingefordert, die sich weder mit dem Aufwand, noch erwiesenen Schwierigkeiten oder mit der Bedeutung des Einzelfalles sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisses des Auftraggebers begründen lassen (§ 14 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG). Je nach Zuständigkeit der Sozialgerichte können so Kosten in Höhe von 80,00 EUR bis 187,50 EUR anfallen.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Zukünftig sollten Leistungsberechtigte selbst bzw. durch einen Bevollmächtigten erst eine Untätigkeitsklage androhen müssen, bevor erfolgreich eine Untätigkeitsklage bei Gericht erhoben werden kann.</p> <p>Damit Leistungsberechtigte (und ggf. deren Bevollmächtigte) nicht direkt bei Stellung des Antrages oder der Einlegung des Widerspruches die Untätigkeitsklage androhen und damit die „Warnfunktion“ für die JC verloren geht, sollte eine Androhung der Untätigkeitsklage erst kurz vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 bzw. 2 möglich sein.</p> <p>Der Vorschlag trägt wesentlich zur Kostenersparnis bei. Es tritt keine Schlechterstellung der erwerbsfähigen Leistungs-berechtigten ein. Er verhindert aber auch sog. „Mitnahmeeffekte“. Im Falle von existenzbedrohenden Zuständen bleibt auch weiterhin die Möglichkeit eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens gegeben.</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 72/11-</p>
<b>BMeldDÜV*</b>	<p><b>Ersatzansprüche</b></p> <p><b>Geltendmachung gegen Erben</b></p> <p><u>Derzeitige Situation:</u></p> <p>Erbenhaftungsfälle nach beendetem Leistungsbezug werden derzeit nur selten aufgenommen, da es an einer Übermittlungsbefugnis für Sterbefälle (z. B. durch die Standesämter) an die Grundsicherungsstellen fehlt.</p> <p><u>Vorschlag zur Vereinfachung:</u></p> <p>Schaffung einer bundesweiten Übermittlungsbefugnis zur Aufdeckung potentieller Fälle für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Erben.</p> <p>*BMeldDÜV = Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes</p> <p>II-8400-lfd.Nr. 67/11-</p>